



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

Zweites Kapitel: Die Verfassung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

Zweites Kapitel.

Die Verfassung.

Wie ein aus Granit aufgethürmter Bau stellt sich die Verfassung der Gesellschaft Jesu dar, bei dessen Betrachtung sich die Ueberzeugung aufdrängen möchte, daß er weder von Außen herein gestürmt noch von Innen heraus gesprengt werden kann. Die Stärke dieses Baues ist vor Allem in der strengen Unterordnung begründet, in welcher alle Mitglieder des Ordens unter dem General stehen, und umgekehrt wieder in der Ueberwachung und Beherrschung des Generals und aller Vorgesetzten durch die Gesellschaft. In dieser Organisation ist der individuellen Freiheit kein Spielraum mehr gelassen, jeder Character ist womöglich bis in seine Wurzeln aufgedeckt und geleitet, jeder Schritt wird beobachtet und controllirt, kaum scheint irgend eine Handlung ohne Mitwissen der Ordensbrüder geschehen zu können. Nur eine Seele, das Interesse der Gesellschaft, lebt und wirkt in den Tausenden ihrer Angehörigen, ein selbstgebildetes Urtheil, eine selbstständige Einsicht und sein eigenes Gewissen kann und darf der Einzelne hier nicht zurückbehalten und geltend machen. Wenn eine solche die strengste Einheit verwirklichende Einrichtung die Gesellschaft nach Außen hin stark machte, so wirkte dieselbe doch nach Innen um so schädlicher, da sie mit der Beengung und Unterdrückung jedes eigenthümlichen Geisteslebens die Trieb-

kraft des Fortschritts hemmte und zerstörte und die Gesellschaft auf einem geistigen Niveau festhielt, welches in demselben Maaße, als die Kultur sich höher hob, immer niedriger werden mußte. Einstmals waren die Jesuiten die gefeierten Lehrer der gebildeten katholischen Welt, groß wenn auch wenig verdient war ihr wissenschaftliches Ansehen; heute sind sie von dieser Höhe längst herabgestiegen und ihre Wirksamkeit muß sich vorzugsweise die untern Schichten des Volks aussuchen. Und mit jedem Tage mehr muß dieser geistige Niedergang des Ordens offenbar werden und sich im entsprechenden Verhältniß sein Einfluß auf die Welt verringern. In unbedingter Hingebung an die römische Kirche haben die Jesuiten von Anfang an die wissenschaftliche Forschung den Interessen des Papstthums geopfert; so lange dieß in dem Glauben geschah, daß das Papstthum der unfehlbare Verwalter der christlichen, alle Weisheit in sich schließenden Heilswahrheit sei, konnte bei aller Befangenheit des Denkens doch noch die Reinheit der Gesinnung bestehen; sobald aber einmal der Irrthum dieser Voraussetzung erkannt war, und es mußten gleichwohl nach dem Gelübde des Ordens jener Autorität mit unbedingter Hingebung Dienste geleistet werden, da wurde die Wahrheit wissentlich preisgegeben und konnten die Gewissen nicht intact bleiben. Wie die römische Kirche einem wenn auch langsamen, doch sicheren Tode entgegen geht, so mit ihr die Gesellschaft Jesu; beide Institute sind zu Kerker des menschlichen Geistes geworden und werden schließlich wie Gräber, welche ein vergangenes Geschlecht in sich verschließen, in denen aber kein Lebendiger mehr wohnen will, in der Erinnerung der Geschichte stehen. Wenn darum der Bau der römischen Kirche sowie auch der der Gesellschaft Jesu auf die Ewigkeit angelegt und unzerstörbar sein mag, sie werden einstmals verlassen sein.

Die Verfassung der Gesellschaft Jesu trägt einerseits einen streng monarchisch-militärischen Charakter in der Regierung und Verwaltung innerhalb der Constitutionen, andrerseits hat sie

aristokratische Momente, indem die Wahl des Generals sowie die Gesetzgebung bei der aus den vornehmsten Mitgliedern bestehenden Generalversammlung ruht; endlich aber ist sie insofern demokratisch, als jeder Jesuit von der untersten Stufe bis zur höchsten Herrschaft emporsteigen kann. Man könnte sie also eine gemischte Verfassung nennen.

„Die Gesellschaft stellt, wie Suarez erklärt, eine Compagnie von Soldaten vor“.^{*)} An ihrer Spitze steht der General, dem, da die Subordination der Nerv der militärischen Disciplin ist, ein unbedingter und blinder Gehorsam geleistet werden muß. Gerade weil der Gehorsam im Kriegsdienste von der höchsten Bedeutung ist, sagt die Imago, legte ihm Ignatius den großen Werth bei,^{**)} — und Orlandini führt aus, daß wenn der Gehorsam schon jedem thätigen Orden wesentlich ist, weil durch ihn Kraft und Geist des gesammten Körpers durch alle Glieder strömt, er insbesondere in der Gesellschaft Jesu nothwendig ist, weil dieselbe mehr einem ins Feld geführten Kriegsheer als einem Staat im Frieden gleicht. In letzterem kann Jeder unter dem Schutz der Gesetze seinen eigenen Angelegenheiten ruhig nachgehen; aber im Heer hängt alles vom Moment ab; der Soldat muß bereit sein, plötzliche Befehle unverweilt auszuführen, schnelles Gehorchen ist hier die Hauptsache und deshalb habe Ignatius so sehr auf einen, wie er es nennt, blinden Gehorsam gedrungen; denn, wie der Spruch sagt, „der Soldat muß wissen und doch nicht wissen.“^{***)} In Loyola's berühmtem Brief an die Jesuiten von Portugal, in den Constitutionen der Gesellschaft, in den encyclischen Schreiben der Generale wird nichts so sehr betont und eingeschärft, als dieser Gehorsam. „Mögen die übrigen religiösen Genossenschaften,“ schreibt Ignatius, „uns durch Fasten, Nacht-

*) Im angef. Werke, t. IV, p. 385, de relig. Soc. Jesu. lib. I. c. 1. §. 10: Est quorundam militum societas.

**) lib. I, 69.

***) Hist. Soc. Jesu, lib. 16, no. 117, 2 p. 572.

wachen und andere Strenge in Nahrung und Kleidung übertreffen, durch wahren und vollkommenen Gehorsam, durch Verzichtleistung auf Willen und Urtheil müssen unsere Brüder hervorleuchten.“ *) Denn der Gehorsam, setzt Borgia hinzu, ist der festeste Wall der Gesellschaft. **)

Nach des Ignatius eigener Darlegung erhebt und vollendet sich der Gehorsam in drei Stufen. Die erste und unvollkommenste Form ist diejenige, wo die Befehle nur im Werke ausgeführt werden; diese aber verdient noch nicht den Namen einer Tugend ***); vielmehr sollen nach einer Aeußerung, welche Maffei von Loyola mittheilt, Diejenigen, welche unwillig und mit abweichender Gesinnung nur im äußerlichen Werk die Befehle der Obern ausführen, unter die feilsten Slaven und Thiere gezählt werden. †) Damit der Gehorsam zur Tugend sich entwickle, muß der Untergebene den Willen des Obern zu dem seinigen machen, also nicht bloß das aufgetragene Werk verrichten, sondern dem Befehle auch innerlich beistimmen. Wer sich aber Gott ganz opfern will, der muß außer dem Willen auch die Einsicht darbringen, auf daß er nicht nur dasselbe wolle, sondern auch denke, wie sein Vorgesetzter, und er muß Alles, was dieser gebietet und denkt, auch für recht und wahr halten. ††)

Nur scheinbare Einschränkungen sind es, wenn das Opfer der Einsicht nur insoweit gefordert wird, als der Wille die Intelligenz beugen kann, und der Gehorsam nur in allen jenen Dingen geleistet werden soll, die nicht mit einer offenbaren

*) Epist. de obed. virtute §. 3, Inst. II, p. 161 sq.

**) Epist. Praep. Gener., Pragae 1711, p. 59; ep. Franz. Borgiae, §. 9: quaeque (scil. virtus obedientiae) ejus est turris praecipua.

***) Ep. de obed. virtute §. 5, Inst. II, 162.

†) De vita et moribus Ign. Loyol., l. III, c. 7, p. 297.

††) Ep. de obed. virt. §. 8—9; Inst. II, 162 sq.

Sünde verbunden sind;*) denn abgesehen davon, daß mit der Suspension des eigenen Urtheils jede Möglichkeit der Prüfung aufhört und die persönliche Verantwortlichkeit von vornherein hinwegfallen muß, warnte Loyola ausdrücklich vor dem Zweifel, ob das, was uns zu thun auferlegt wird, zweckmäßig sei und mit Recht befohlen werde, weil dadurch der Eifer und die Raschheit in der Ausführung, die Einfalt des blinden Gehorsams, in schwierigen Dingen die Tapferkeit und schließlich alle Kraft und Würde der Tugend des Gehorsams ersterben würde. „Ihr sollt“, sagt er, „um das auszuführen, was euch der Vorgesetzte sagen wird, von einem gewissen blinden Drang des zum Gehorsam begierigen Willens durchaus ohne jede Prüfung euch bestimmen lassen, wie Abraham that, als er seinen Sohn Isaak opfern sollte.“**) Weiter heißt es in dem Summarium der Constitutionen, den allgemeinen Regeln, welche jeder Jesuit stets gegenwärtig haben soll, daß sie sich überreden müßten, alles, was der Vorgesetzte befiehlt, sei gerecht, und daß sie mit blinder Unterwürfigkeit auf ihre Meinung und ihr entgegengesetztes Urtheil zu verzichten, überhaupt kein eigenes Bewußtsein zurückzubehalten hätten.***) Der gleichen Sprache begegnen wir selbstverständlich bei den Schriftstellern des Ordens, welche sich bemühen, dieses Opfer des Willens und Verstandes nach seinem ganzen Umfange klar zu machen und zu empfehlen. So schreibt Alphons Roderiguez: „Gehorchen wie blindlings, d. h. ohne zu untersuchen, weshalb man es uns befiehlt, bloß deshalb, weil der Obere es

*) Ibid. §. 9 u. 18, Inst. II, 163 et 165. Vergl. dazu Constit. p. III, c. 1, §. 23: in omnibus rebus, ubi peccatum non cerneretur; p. VI, c. 1, §. 1: ubi definiri non possit aliquod peccati genus intercedere. Inst. I, 373 et 408.

**) Ep. de obed. virtute, §. 12 et §. 18, Inst. II. 164^{sq.}

***) Summar. §. 35: omnia justa esse nobis persuadendo, omnem sententiam ac iudicium nostrum contrarium caeca quadam obedientia abnegando; §. 32: ne conscientiam quidem propriam tenendo. Inst. II, p. 73.

fordert und der Gehorsam es auferlegt. Die dritte Stufe des Gehorsams besteht in der Gleichförmigkeit unseres Verstandes mit dem unseres Oberen, so daß wir nur einerlei Meinung, eines und desselben Willens mit ihm sind; alles, was er befiehlt, für vernünftig halten, unser Urtheil gänzlich dem seinigen unterwerfen und dieses zur Richtschnur des unsrigen nehmen. Unterwirfst Du nicht beim Gehorsam Deinen Verstand ebensogut als Deinen Willen, so ist Dein Gehorsam kein Brandopfer, er ist nicht vollkommen, weil Du Gott nicht den hauptsächlichsten und edelsten Theil von Dir, Deinen eigenen Verstand nämlich, darbringst. Deshalb sagt der hl. Ignatius von denen, welche zwar ihren Willen, aber nicht ihren Verstand den Befehlen des Obern unterwerfen, sie stünden nur mit einem Fuße im Orden. Der unvollkommene Gehorsam, sagt der hl. Ignaz, hat zwei Augen, aber zu seinem Unglück; der vollkommene Gehorsam ist blind, aber in dieser Blindheit besteht seine Weisheit und Vollkommenheit. Man darf nie gehorchen, wenn es sich handelt, eine Sünde zu begehen, aber befiehlt der Gehorsam, etwas Gutes zu unterlassen, so ist man verpflichtet, sich dem Gehorsam zu unterwerfen. *) Wo möglich noch schärfer formulirt Aloys Belloc die Pflicht des Gehorsams, wenn er erklärt „der wahrhaft Gehorsame gehorcht in Allem, was ihm befohlen wird, auch in dem, was mit offener Gefahr und Wagniß der Gesundheit und des Lebens, der Ehre, des guten Rufes, der Wissenschaft, ja selbst wie es scheint, der größeren Tugend und Verherrlichung Gottes verbunden ist, und er gehorcht selbst dann, wenn offenbare Ungerechtigkeit, Parteilichkeit, ungünstiges Vorurtheil oder irgend eine andere verkehrte Regung des Gemüths im Vorgesetzten ganz deutlich sich geltend machten.**) — Hält man dazu noch das bereits

*) Uebung der christlichen Vollkommenheit, I, 317; III, 218 bis 229 passim.

**) Medulla ascetes, Gent. 1835, p. 364: Secundo obedit in omnibus
1) quae imperantur cum manifesto periculo et jactura sanitatis et vitae;

oben angeführte Privileg des Ordens, daß jedes Mitglied sich in Gewissensscrupeln bei der Entscheidung des Vorgesetzten beruhigen könne und müsse, so wird mit der Gedanken- und Willenlosigkeit sich auch die Gewissenslosigkeit als kaum zu vermeidende Consequenz einstellen.

In der Person des Vorgesetzten soll man, nach der Ausführung des Ignatius, keinen Menschen erblicken, welcher Irthümern und Schwächen unterworfen ist, sondern Christus selbst, welcher die höchste Weisheit, die unerschöpfliche Güte und unendliche Liebe ist, welcher weder betrogen werden kann noch selbst betrügen will, und daher soll man seine Befehle nicht anders, denn als das Wort Christi selbst hinnehmen. *) Als unfehlbarer Seelengebieter, in dem Christus der Herr selbst verehrt werden muß, erscheint demnach vor Allem der General, er ist der Wille, die Einsicht und das Gewissen der ganzen Gesellschaft, die sich darum in seiner Hand zu einem todten Werkzeug, welches keinem Befehle versagt, sondern ihn unbedingt vollzieht, verwandeln kann, weil dieser Wille sowenig wie der Wille Gottes gebeugt werden kann und darf. Wie man bemerkt haben will, kommen die Constitutionen wohl 500mal darauf zurück, daß man im General Christus sehen müsse. „Ein Jeder“, heißt es in den Constitutionen, „sei überzeugt, daß diejenigen, welche unter dem Gehorsam leben, von der göttlichen Vorsehung durch Vermittlung ihrer Vorgesetzten sich ebenso bewegen und regieren lassen müssen, wie wenn sie ein Leichnam wären, den man in jede beliebige Lage bringen und auf jede beliebige Art behandeln kann; oder ähnlich wie der Stab eines Greises, der dem-

2) cum jactura honoris, existimationis, scientiae etc.; 3) cum jactura, ut videtur, majoris virtutis, majoris in speciem gloriae Dei; 4) etiam tunc, quando manifesta injustitia, partialitas, sinistra praeventio aut alia perversa animi motio in Superiore clare dominetur.

*) Ep. de obed. virt. §. 4, Inst. II, 162.

jenigen, welcher ihn in der Hand hält, dient, wo und wie immer er ihn gebrauchen mag.“ *)

Die Forderung des Gehorsams begegnet uns seit Basilius dem Großen und Benedict von Nursia als die oberste Pflicht jedes Ordensmannes. Der Erstere schrieb vor, daß die Mönche in der Hand ihres Obern wie die Art in der Hand des Holzmachers sein müßten, und der Letztere forderte den Gehorsam auch in unmöglichen Dingen und zwar den Gehorsam ohne Zögerung. Den Carthäusern ist gesagt, daß sie ihren Willen opfern müßten, wie ein Schaf geschlachtet wird. Und bei den Carmelitern wird Widerstand gegen den Befehl des Obern für eine Todsünde erklärt. Namentlich aber Franz von Assisi hatte den Seinigen unablässig eingeschärft, daß der geistliche Mensch sich selbst betrachten müsse gleichwie einen Leichnam, welcher durch Gottes Geist Seele und Leben empfängt, indem er gehorsam den Willen Gottes in sich aufnimmt. Und Bonaventura wiederholte, daß ein recht gehorsamer Mensch wie ein Körper ist, der sich ohne Widerstand berühren und bewegen läßt. Von Franz von Assisi scheint sich Loyola sowohl das Bild vom Leichnam, sowie noch andere, welche die unbedingte Willenslosigkeit in der Hand Gottes bezeichnen, angeeignet zu haben. **) Ravnigan sucht den jesuitischen Gehorsam durch die Vergleichung mit der militärischen Disciplin zu rechtfertigen und sagt in der deklamatorischen Weise des Franzosen: „Soldat, Du wirst Dich an diesem Brückenkopf aufstellen und hier bleiben; Du wirst sterben; wir aber werden passiren.“ — „Ja, mein General.“ — Dieß ist der kriegerische

*) pars VI. c. 1, Inst. I, 408: Quisque sibi persuadeat, quod qui sub obedientia vivunt, se ferri ac regi a divina providentia per Superiores suos sinere debent perinde ac si cadaver essent, quod quoquo versus ferri et quacunq[ue] ratione tractari se sinit; vel similiter atque senis baculus, qui ubicunq[ue] et quacunq[ue] in re velit eo uti, qui eum manu tenet, ei inservit. Vergleiche auch Th. Weber, der Gehorsam der Gesellschaft Jesu, Breslau 1872.

**) Vergl. G. Julius, die Jesuiten, Leipzig 1845, I, 673 ff.

Huber, Jesuiten-Orden.

Gehorsam, perinde ac cadaver. Der Soldat gehorcht und stirbt und darum hat das Vaterland nicht genug Kronen, nicht genug Stimmen, um seinen Heroismus und seine Größe zu preisen. „Morgen werdet ihr nach China gehen, die Verfolgung erwartet euch, vielleicht der Martyrtod.“ — „Ja mein Vater!“ — Perinde ac cadaver — so ist der religiöse Gehorsam. Er macht den Apostel, den Martyr, er schickt seine edlen Opfer an die Grenzen der Welt um für das Heil unbekannter Brüder zu sterben. Darum weihet ihm auch die Kirche Altäre, Kulte, glorreiche Feste und Gesänge. Dieß ist der Gehorsam, welcher vom Jesuiten gefordert ist.“ *)

Wenn wir den Heroismus einer solchen opfermuthigen Gesinnung nicht verkennen und den großen Thaten, welche die Gesellschaft Jesu, namentlich auf dem Gebiete der Heidenmission, vollbracht hat, alle Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen, die naheliegende Möglichkeit eines furchtbaren Mißbrauches des blinden Gehorsams, der aus solchem Gelübde sich mit Nothwendigkeit ergebende geistige Tod des Menschen und alle die mit ihm einkehrenden schlimmen Folgen übersehen wir darüber nicht. Zwischen Gott und das eigene Gewissen wird ein Mensch gestellt, der den unmittelbaren, religiösen Verkehr, welcher nicht knechtet, sondern befreit, zu einem Verhältniß unwürdiger Abhängigkeit von Willkühr und Hinfälligkeit zu gestalten und dadurch das innerste Leben des sich Unterordnenden irre zu leiten und zu verfälschen im Stande ist. Durch Selberdenken und Selberwollen besteht die geistige Persönlichkeit; alles was diese vernichtet, ist ethisch verwerflich. Der militärische Gehorsam deckt sich mit dem jesuitischen noch nicht, der letztere ist viel umfassender, denn er nimmt immer und ungetheilt den ganzen Menschen in Anspruch und fordert dann nicht bloß, wie der erstere, nur die äußere

*) De l'existence et de l'institut des Jesuites, Paris 1844, p. 103 sq.

That, sondern auch das Opfer des Willens und die Suspension des eigenen Urtheils. Im Uebrigen haben Loyola und seine Freunde nur nach reiflicher Ueberlegung die Pflicht des unbedingten Gehorsams gegen die Vorgesetzten in ihr Statut aufgenommen.

Die Verfassung liegt in den Constitutionen vor, deren Zweck, wie es heißt, darin besteht, daß der Gesamtkörper der Gesellschaft und dessen einzelne Glieder zu seiner Erhaltung und Vergrößerung, zur Ehre Gottes und zum Heil der allgemeinen Kirche sich wechselseitig unterstützen. *) Der Entwurf des Statuts darf wohl auf Loyola zurückgeführt werden, **) doch mag ihn auch darin schon der Geist des Lainez inspirirt haben. In seiner weiteren Ausgestaltung und namentlich in den angefügten Declarationen ist das Statut aber vor Allem ein Werk des Lainez und Salmeron, zweier Männer von hervorragender politischer Begabung; dazu kommt noch, daß auch die Generalversammlungen manche Aenderungen vorgenommen haben. Von entscheidender Wichtigkeit für die Verfassung war der Beschluß der Generalcongregation vom Jahre 1558, daß die Declarationen den Constitutionen zur Erklärung und Erläuterung beigegeben werden sollen. Da Lainez auf derselben zugleich mit dem Generalat bekleidet wurde, so erlebte er mit diesem Beschluß, wodurch vorzugsweise sein Geist in die Verfassung eingeführt wurde, einen

*) Prooem. in declar. p. I, Inst. I, 357.

**) Genelli, im angef. Werke p. 812, vindicirt nicht nur die alleinige Autorschaft dem Ignatius, sondern will auch nicht zugeben, daß er bei der Abfassung des Statuts von seiner Kenntniß anderer Ordensregeln Gebrauch gemacht habe. Auch behauptet derselbe, daß das von Ignaz herrührende Statut nie geändert worden sei, wie eine Vergleichung des spanischen Originalmanuscripts mit der gedruckten lateinischen Uebersetzung erweise. Dieser Behauptung aber widerspricht eine Stelle in der officiellen Geschichte des Ordens von Sacchini selbst (Hist. Soc. Jesu, p. II, l. 2, n. 49, p. 63), worin mitgetheilt ist, daß erst im Jahre 1557, nach dem Tode des Stifters, die letzte Hand an die Constitutionen gelegt worden sei.

doppelten Triumph. Die Declarationen besitzen nämlich nicht nur dieselbe Autorität, wie die Constitutionen, sondern in Wirklichkeit eine noch größere, indem sie den Sinn der letzteren erst feststellen und die Praxis entscheiden. Man hat bemerkt, daß die Declarationen den ursprünglichen Sinn mancher Gesetze durch eine Reihe erfundener Ausnahmen in wichtigen Punkten abschwächen, wie z. B. hinsichtlich des Gelübdes der Armuth eine trügerische Auslegung geben, und daß sie überhaupt den Despotismus des Generals begünstigen. Dazu kam, daß Lainez auf derselben Versammlung auch den wichtigen Beschluß durchsetzte, daß dem General allein das Recht Regeln vorzuschreiben zustehen solle.

Alle früheren Ausgaben dieses Gesetzbuches bis zu den in den Jahren 1606 zu Rom und 1607 zu Lyon erfolgenden wurden geheim gehalten; die beste, aber gewiß nicht vollständige Sammlung der wichtigsten, die Einrichtung des Ordens betreffenden Dokumente erschien im Jahre 1757 zu Prag unter dem Titel: „Institutum Societatis Jesu auctoritate Congregationis generalis XVIII“ in zwei Folianten. Nach Andeutungen und Citaten, denen man im Institutum selbst, wie bei einzelnen jesuitischen Schriftstellern begegnet, *) muß noch eine Sammlung von Ordonanzen der Generale und Provinziale vorhanden sein, welche die Praxis der Regierung und Verwaltung der Gesellschaft im Einzelnen näher bestimmten und regelten.

Chalotais, der Generalprocurator des Parlaments in der Bretagne, machte in seinem Bericht über die Constitutionen der Jesuiten auf die Bücher aufmerksam, welche nach der Angabe der Regeln dem Socius oder Admonitor des Provinzials im Archiv zur Aufsicht übergeben waren. Unter diesen Büchern,

*) So finde ich in dem Berichte des P. Bagniez über den Jesuitenstaat in Paraguay (abgedruckt bei L. Bret, Magazin, II, 373 ff.) höchst bedeutungsvolle Citate aus den „Ordini, Precetti e Lettere dei P.P. Generali e Provinciali“, aber es ist mir nicht gelungen, dieser Sammlung gedruckt oder ungedruckt zu begegnen.

von denen bemerkt wird, daß sie für die Regierung der Provinz höchst nöthig sind, werden folgende ungedruckte, bloß im Manuscript befindliche aufgeführt: 1) Das Buch der dem ganzen Orden gemeinsamen und nicht gedruckten Ordinationen der Generale; 2) das Buch der nicht gedruckten encyclischen Schreiben derselben; und 3) das der nicht gedruckten Meinungen derselben über die in jesuitischen Schulen zulässigen und nicht zulässigen philosophischen und theologischen Doctrinen. — Einige von diesen bei dem Entwurfe der Regeln noch im Manuscript befindlichen Bücher sind seit dieser Zeit allerdings gedruckt worden, aber es ist gewiß, daß nicht alle es sind. *) Dann wird in der Vorrede zu den Decreten der Congregationen gesagt, daß nicht alle Beschlüsse derselben, sondern nur eine Auswahl in der Sammlung gegeben und diejenigen ausgelassen seien, die sich auf Privatgeschäfte beziehen. **) Aus der Vorrede zum Compendium der Privilegien erhellt, daß außer den angeführten Privilegien auch noch Andere vorhanden sind, welche der General zu gewähren vermag. ***) Endlich sind laut der Vorrede auch die Ordonanzen der Generale nur ausgewählt und abgekürzt mitgetheilt. †)

Die Constitutionen mit den hinter jedem Kapitel sich anschließenden Declarationen zerfallen in zehn Theile von sehr ungleichem Umfange. An der Spitze des Gesetzbuches steht das „Examen generale,“ nämlich ein Reglement über die Fragen, an diejenigen zu stellen, welche in den Orden treten wollen, und über die Mittheilungen, welche solchen Adepten bezüglich des Geistes der Gesellschaft, ihre ersten Anforderungen und die zunächst zu erwartenden Prüfungen und Aufgaben von vornherein zu machen sind. Hinter den Constitutionen endlich werden die Decrete der

*) Regul. Socii Provinc. § 23, Inst. II. 121.

**) Inst. I, 449.

***) Inst. I, 261.

†) Inst. II, 238.

General-Congregationen und die aus ihnen gezogenen und formulirten Canones aufgeführt.

Von großer Wichtigkeit ist es, sagen die Constitutionen, wenn die Vorgesetzten gegen die ihnen Untergebenen und also der General gegen die Einzelnen und hinwiederum die Gesellschaft gegen den General viel Macht besitzen: so daß Alle zum Guten Alles vermögen und, wenn sie schlecht handeln wollten, durchaus unterworfen sind. *) Dieser Grundsatz sollte denn auch in der Verfassung durchgeführt werden.

Der General ist für die Führung seines Amtes an die Gesetze gebunden, innerhalb derselben aber schaltet er als Monarch mit der höchsten Gewalt lebenslänglich, wenn er seine Würde nicht selbst verwirft. Er erklärt, welche Constitutionen wesentlich sind, erläßt allgemein verbindliche Ordnonanzen, gibt Vorschriften über die Anwendung der Ordensregeln, interpretirt mit autoritativer Kraft den zweifelhaften Sinn der Constitutionen und seine Interpretationen müssen in der Praxis streng befolgt werden, er interpretirt auch die Privilegien, bestimmt deren Gebrauch und läßt jeden Untergebenen nach Gutdünken daran participiren. Er verfügt über Aufnahme in den Orden und Entlassung aus demselben; nur wenn ein Jesuit dem Karthäuser-Orden beitreten will, kann er ohne Bewilligung des Generals ausscheiden, doch nur das erste Mal, beim zweiten Mal hat er dieselbe einzuholen. Weiter verfügt der General über alle Stellen, setzt die Beamten ein und entfernt sie wieder nach souveränem Belieben, erweitert oder beschränkt die Functionen und Vollmachten der Untergebenen, läßt wegen Vergehen Ausgestoßene wieder zu und legt ihnen Pönitenzen auf, errichtet neue Universitäten, Colle-

*) Constitut., p. X, c. 1, §. 8: Refert enim magnopere, praeter electionem, si Praepositi particulares in sibi subditos et Generalis in particulares ac contra Societas in Generalem multum potestatis habent: ita ut omnes ad bonum omnia possint, et si male agerent, omnino subjecti sint. Inst. I, 447.

gien und Häuser, kann jedoch keine alten aufheben. Er verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, darf aber von demselben — mit Ausnahme eines Almofens an seine Verwandten — nichts verschenken und veräußern; es wäre denn, daß dadurch wichtige Interessen des Ordens gefördert werden könnten. Ueber alle Untergebenen übt er die richterliche Gewalt, beruft nach dem vorgeschriebenen Modus die Generalcongregationen, präsidiert ihnen und führt auf ihnen eine doppelte Stimme. Endlich bestimmt er auf dem Todbett noch seinen Vikar, welcher bis zur Wahl seines Nachfolgers die Geschäfte führen soll. *)

Durch eine Reihe von andern Bestimmungen jedoch soll die Gesellschaft in einer gesetzmäßigen, ihr Interesse fördernden Amtsführung des Generals sicher gestellt werden. So setzt sie ihm vor Allem durch die Provinziale den Admonitor und die Assistenten an die Seite; wovon der Erstere seinem Eide gemäß den General beständig zu überwachen, zu erinnern, zu berathen und zu warnen hat, die andern aber, deren Zahl gewöhnlich vier beträgt, die Vertreter der Nationen sind und seine geheimen Räthe bilden. Ihnen kömmt es zu beim Ableben des Generals oder, wenn seine Absetzung nothwendig werden sollte, die Generalcongregation zu berufen. **) Sechs Fälle sind vorgesehen, bei deren Eintritt der General Würde und Macht verliert; nämlich wenn er offenkundig gewordene Todsünden, namentlich Sünden der Unzucht, beging; wenn er Jemanden verwundete; wenn er die Einkünfte der Collegien für seine persön-

*) Die Bestimmungen über die Vollmachten, Aufgaben und Rechte des Generals finden sich durch die Documente des Institutum zerstreut; von den Constitutionen, welche gleichfalls fast in allen Theilen Beziehungen auf den General enthalten, beschäftigt sich das neunte Buch nur mit dem Amte desselben. Da der Generalindex zum Institutum Soc. Jesu leicht die Belegstellen für die obigen Ausführungen unter der vox Generalis an die Hand giebt, so unterlasse ich, um den Ballast der Citate nicht ins Maßlose zu häufen, die entsprechenden Verweisungen.

**) Siehe Const. IX, c. 6, Inst. I, 442 sq. Admonitor und Assistens im Index generalis.

lichen Absichten verbrauchte oder sie, ohne dabei die Zwecke der Gesellschaft fördern zu wollen, wegschenkte; wenn er die unbeweglichen Güter der Häuser und Collegien veräußerte, und endlich, wenn er einer falschen Lehre huldigt. *)

Der General kann seine Assistenten suspendiren, aber nicht absetzen. — Weiter bestimmt die Gesellschaft dem General seinen Beichtvater, welcher gewöhnlich der Admonitor ist, schreibt ihm Tafel und Kleidung, Lebensart und Aufwand, ja auch das Maß der Arbeitsthätigkeit und frommen Uebungen vor, und stellt ihm nach Befinden einen Coadjutor oder Adjunkten an die Seite.

Der General soll beständig in Rom residiren, er darf, ohne daß er einen Assistenten mit sich nimmt, auch nicht eine Nacht auswärts verweilen. Es ist ihm nicht gestattet, sein Amt eigenmächtig niederzulegen und er kann ohne Zustimmung der Gesellschaft keine geistliche und weltliche Würde annehmen. Für einige Verfügungen ist er an die Einwilligung der Assistenten und Provinziale und noch anderer Mitglieder des Ordens gebunden, wie z. B. bei der Entlassung eines Professors der vier Gelübde.

Im Bedürfnisfalle kann es geschehen, daß die Generalcongregation oder die Provinziale dem General einen Vikar bestellen, welcher in alle seine Rechte eintritt, aber auch allen den eben aufgeführten Bestimmungen und Einschränkungen unterliegt. Doch behält der General nebenbei seine Würde bis zum Tode fort. **)

Trotz dieser Einschränkungen artete die Herrschaft des Generals doch bald in eine despotische Gewalt aus, namentlich unter Aquaviva. In einem Schreiben der spanischen Jesuiten an Clemens VIII. wird geklagt, daß der General als der Herr der Herren thue, was er wolle, an keine Gesetze gebunden sei, tödte und lebendig mache, unterdrücke und erhöhe, Alles nach seinem

*) Const. p. IX, c. 4, §. 7, Inst. I, 440.

**) Siehe Vicarius im Index generalis.

Gefallen, gleichsam als wäre er Gott, frei von jeder Verwirrung des Gemüths und unfähig des Irrthums. *) Besonders Mariana hat auf diesen Uebelstand hingewiesen und ihn gerügt. „Nach meinem Dafürhalten,“ sagt er, „wirft uns die Monarchie zu Boden, weil sie nicht beschränkt ist . . . Soll die Monarchie nicht entarten, so darf sie sich nicht so ausschweifend betragen, wie die unsrige es heut zu Tage macht, wo Gewalt und Befehl absolut sind. Und wie der General über die Constitutionen hinwegsieht, so die Provinciale und Superiore gegenüber ihren Untergebenen. Dem General ist es blos um die Erhaltung seiner Macht zu thun, er will lieber die Tyrannen nachahmen und sucht darum die allgemeinen Congregationen, wo er Rechenschaft ablegen müßte, zu hintertreiben. Selbst wenn er wahnsinnig würde oder in Irrthum fiele, hätte er noch immer den größten Theil der Gesellschaft für sich.“ **) Auch über die ungleiche und willkürliche Art zu strafen äußert sich Mariana bitter: „Um von großen Verbrechen keinen Lärm zu machen und in der Welt kein Gerede zu erregen, ist das ganze Regiment dahin eingerichtet Fehler zu verdecken und Erde darüber zu werfen, wie wenn ein Brand ohne Rauch sein könnte. An einzelnen

*) *Tuba magna mirum clangens sonum de necessitate reformandi Soc. Jesu*, Argent. 1717, dritte Ausgabe, II, 295.

**) *Discours du P. Jean Mariana des grands defauts, qui sont en la forme du gouvernement des Jesuites*, traduit d'espagnol 1625, c. 2, 10, 11 und 15. Diese Schrift mag um 1594, als die spanischen und portugiesischen Jesuiten eine Reform des Instituts zur Mäßigung des Despotismus der Vorgesetzten anstrebten, verfaßt worden sein; sie wurde aber erst nach Mariana's Tode veröffentlicht. Die Jesuiten erklären dieselbe bekanntlich für unterschoben oder wenigstens durch die Hand, welche sie in die Oeffentlichkeit brachte, von dem ursprünglichen Texte abweichend redigirt. Beides erscheint als unbegründet, da das Buch mit großer Kenntniß der inneren Zustände des Ordens und mit aufrichtiger Theilnahme für denselben geschrieben ist; andererseits eine das Original gänzlich entstellende Redaction sich nicht wohl bei einer Schrift einsehen läßt, welche dazu bestimmt ist, die Schäden des Ordens durch ihre Hervorhebung und Rüge entfernen zu helfen.

armen Glenden, die weder Kraft noch Muth zum Widerstand haben, macht sich die Strenge fühlbar . . . Seltsam und merkwürdig ist die Wahrnehmung, daß die Guten ohne Grund oder wegen leichter Vergehen bis auf den Tod gepeinigt werden, während man die Schlechten erträgt, weil sie sich gefürchtet machen.“ *) So die Klagen und Vorwürfe von Seite eines der ausgezeichneten Mitglieder der Gesellschaft.

Es sind aber auch große und selten vereinigte Eigenschaften, welche vom General gefordert werden: er muß ein frommer, gottesfürchtiger und tugendhafter, mit Menschenliebe und Demuth geschmückter Mann sein. Alle ungeordneten Neigungen muß er gebändigt haben; seine Rede soll so vorsichtig sein, daß ihm kein Wort entschlüpft, welches nicht zur Erbauung dient. Die nöthige Gerechtigkeit und Strenge muß er mit Milde und Sanftmuth paaren; Größe des Muths und Tapferkeit werden von ihm ganz besonders verlangt „um die Schwäche Vieler zu ertragen und im Dienste Gottes große Dinge zu übernehmen und in ihrer Durchführung standhaft auszudauern, um bei dem Widerstand der Großen und Mächtigen nicht zu verzagen und von dem, was die Vernunft und der Dienst Gottes erheischt, weder durch Bitten noch durch Drohungen abgebracht zu werden, endlich um über Alles, was auch kommen mag, erhaben, im Glück nicht übermüthig, im Unglück nicht kleinmüthig zu sein, sondern stets bereit für das Wohl der Gesellschaft und im Gehorsam gegen Christus den Tod zu erleiden.“

Der General soll auch durch die Gabe eines scharfen Verstandes hervorragen und, wenn auch Gelehrsamkeit bei ihm wünschenswerth ist, so ist ihm doch Klugheit und richtige Praxis noch nothwendiger. Wachsamkeit, Sorgfalt und unermüdlischen Eifer, Gesundheit, Kraft und eine anständige körperliche Gestalt, Achtung und guten Ruf soll er besitzen. Sollten ihm aber einige dieser

*) Ibidem c. 14.

Gaben mangeln, so muß er sich doch jedenfalls durch Redlichkeit, Liebe zur Gesellschaft und gutes Urtheil auszeichnen.*)

Der Aufnahme in die Gesellschaft und zwar der Aufnahme in ihren ersten und äußersten Kreis geht für gewöhnlich ein zweijähriger Noviziat voraus.**) Jeder, welcher sich um dieselbe bewirbt, hat (nach dem bereits erwähnten Reglement) ein scharfes Examen über sein vergangenes Leben, seine äußeren Lebensverhältnisse, seinen Character, seine Kenntnisse, seine etwaigen Verpflichtungen gegen die Welt, seine geistige und körperliche Beschaffenheit zu bestehen. Menschen von großen Gaben oder von Ansehen in der Welt suchte schon Loyola dem Orden zu gewinnen. Nur geistig und körperlich Tüchtige sollen zugelassen, hingegen Leute von schwerer Fassungskraft und Unnütze fern gehalten werden. Auf die äußerliche Erscheinung wird großes Gewicht gelegt, eine ansehnliche Gestalt, Gesundheit und Kraft, auch Unmuth der Rede werden gefordert.***) Die Makel der Häresie oder des Schismas, Menschenmord oder Infamie durch eine ungeheuerliche Sünde, das Tragen eines fremden Ordenskleides auch nur während eines Tages, Ehestand und Sklaverei, endlich Geisteskrankheit und körperliches Uebelbefinden sollen absolut von der Gesellschaft ausschließen;†) doch räumen die Declarationen ein, daß ein auf solche Weise gravirtes Individuum nicht sogleich abgewiesen, sondern vorher noch die Meinung des Superiors eingeholt werde, ob nicht irgend eine hervorragende Gabe Gottes in ihm bemerkbar sei. Und was den zweiten Punkt angeht, so soll öffentliche Ehrlösigkeit nur dort, wo sie verschuldet wurde und bekannt ist, ein Hinderniß bilden. Ueberhaupt aber liegt es noch im Urtheil des Generals, welche Sünden für ungeheuerlich gehalten werden müssen,††)

*) Constit. p. IX, c. 2, Inst. I, 434 sq.

**) Ibid. p. V, c. 1, §. 3, Inst. I, 402.

***) Ibid. p. I, c. 2, Inst. I, 359 sq.

†) Exam. generale, c. 2, §. 1–5, Inst. I, 342 sq.

††) Exam. gener. c. 2, in Declar. C et D, Inst. p. 343; Const. p. I, c. 3 in Declar. D, Inst. I, 362.

wie er auch bei einem zweifelhaften Falle des Menschenmordes entscheidet, ob ein solcher wirklich begangen wurde oder nicht. *) Und liegt dieser Fall in der That vor, so kann noch der Papst von diesem Hinderniß dispensiren, wenn der General, welcher vielleicht ein hervorragendes Talent an dem Bittsteller wahrgenommen hat, sich für ihn verwendet. **) Endlich aber finden sich Mittel von allen diesen Hindernissen loszukommen, von dem Hindernisse durch die Ehe z. B., wenn die Gattin ihre Einwilligung zur Auflösung des Ehebandes giebt. ***) Abkömmlinge von Juden oder Muhamedanern sollen niemals aufgenommen werden können. †) Doch wurde es auch mit dieser Vorschrift nicht streng gehalten, wie sich denn auch gegenwärtig im Orden getaufte Juden befinden. — Ueber die Hindernisse zweiten Grades und von bloß relativer Natur kömmt man noch viel leichter hinweg, auch den Widerstand der Verwandten beachtete man schon in der ersten Zeit nicht, wohl aber wurde darauf gesehen, daß keiner, welcher noch Verbindlichkeiten in der Welt, so z. B. Schulden zu tilgen hatte, zugelassen wurde.

Der gesetzliche Termin für die Zulassung zum Noviziat ist das Alter von über 14 Jahren, doch kann der General auch vor demselben annehmen, so daß der Verlockung von Kindern nichts entgegensteht. ††) Die Novizen wollen entweder weltliche oder geistliche Mitglieder der Gesellschaft werden oder sie bilden die sogenannten Indifferenten, welche bereit sind, sich nach der Bestimmung der Vorgesetzten verwenden zu lassen. Nach dieser ihrer Absicht richten sich die Prüfungen ein; die ersteren werden nämlich insbesondere in ihrer Tüchtigkeit zum häuslichen Dienst auf die Probe gestellt.

*) Const. p. I, c. 3. in Declar. C, Inst. I, 362.

**) Ibid. p. I, c. 3 in Declar. G, Inst. I, 362.

***) Ibid. p. I, c. 3 in Declar. F et G, Inst. I, 362.

†) Congr. V. Decr. 52, Inst. I, 557.

††) Const. p. I, c. 2, §. 12 und c. 3 in Declar. K, Inst. I, 360 et 362.

Bis aufs Kleinste ist der Noviciat durch Regeln bestimmt. Die Prüfungen beginnen mit den Exercitien und der Ablegung eines Bekenntnisses über das ganze bisherige Leben; dann folgen in festgesetzten Fristen Dienste in den Spitälern, Wallfahrten und Wanderungen zu Fuß und als Bettler, beschwerliche und niedrige, ja verächtliche Dienstleistungen unter strenger Aufsicht, dazwischen asketische und mortifikatorische Acte, wie unter Andern auch die Beobachtung des Stillschweigens in der erlaubten Zeit und Erholung, Mittwochs und Freitags vor dem Niederlegen ein Ave Maria lang Geißelungen u. s. w.; immer gehen daneben die religiösen Uebungen fort, — Alles, um in der Tugend der Demuth und des Gehorsams sich zu bestärken und zur geistlichen Vollkommenheit zu führen. Wie Gott den Abraham versucht hat, so soll der Novizenmeister jeden Zögling nach seinen Kräften versuchen, damit er einen Beweis seiner Tugend gebe.*)

Diejenigen Novizen, welche geistliche Mitglieder des Ordens werden wollen, haben die Anfänge der christlichen Lehre vorzutragen und zu katechisiren, und, wenn sie schon Geistliche sind, zu predigen und Beichte zu sitzen.

Wie schon erwähnt, soll der Noviciat zwei Jahre dauern, aber in den Constitutionen ist auch vorgesehen, daß die Novizen schon vor Abfluß dieser Zeit im Gewissen an die Gesellschaft gebunden werden können, indem ihnen darin nahe gelegt wird, das geheime Gelöbniß zu machen, die drei Gelübde ablegen zu wollen.**)

Dem Novizen ist jeder Verkehr mit der Außenwelt untersagt, die Briefe, die an ihn kommen oder die er absenden will, werden aufgefangen, er darf von seinen nächsten noch lebenden Verwandten nur reden wie von solchen, die er besessen habe, und wenn er zunächst keinen rechten Beruf zeigen sollte, aber doch ein Mensch

*) Const. p. III, c. 1, in Declar. V, Inst. I, 376.

***) Examen generale c. 1 in Declar. E; Const. III, c. 1 in Declar. T; ibid. V, c. 4, §. 6 et in Declar. G, Inst. I, 342, 376, 406 et 407.

von großen Talenten ist, so soll man ihn nicht entlassen, sondern in ein anderes Prüfungshaus versetzen.*)

Eine detaillirte Schilderung, welche den düsteren Geist, die herbe Strenge, die geforderte Selbstverdemüthigung, die bis ins Einzelste geregelte Thätigkeit und die ertödtende Monotonie des früh 4 Uhr beginnenden und 17 Stunden dauernden Tages im Jesuiten-Noviziat, sowie die äußerlichen Einrichtungen des Novizenhauses, vergegenwärtigt, giebt Bode. Die Geißelungen aber erklärt er für eine Spielerei, indem die Geißel, deren man sich bedient, den Marterinstrumenten der alten Flagellanten gleiche, wie ein Grassalm dem Sichbaum. Aus mehrfach zusammengelegtem Bindfaden nämlich werde durch Umwicklung des einen Endes ein kurzer an den Fäden schwingbarer Strang gebildet, der weder Wucht genug habe, um mehr als ein Klatschen bei der Berührung zu erzeugen, noch fein genug sei, um durch eindringende Schärfe zu schmerzen.**)

Röhler hingegen weiß aus seinem Aufenthalt im Germanikum zu Rom zu berichten, daß es verschiedenartige Geißeln gab: die einfachsten aus Stricken mit kleinen Knoten an den Enden, andere mit Bleikugeln, spizen Zacken, Rädchen und ähnlichen Vorrichtungen. Unter Hersagen eines der Bußpsalmen lag man in seiner Zelle auf den Knien und ließ sich die Streiche auf den entblößten Rücken fallen. Einige trieben es mit solchem Ernst, daß rothe Striemen sichtbar blieben, häufig auch Blut floß. Röhler erwähnt dann auch des Marterinstrumentes, genannt Cilicium, einer Kette aus hufeisenförmigen, etwa einen Zoll langen und breiten Drahtgliedern, deren stumpfe Zacken nach innen gefehrt sind. Man gürtet sich diese Kette um den bloßen Leib; die Zacken lassen oft blutige Spuren zurück, selbst dann, wenn die Kette auch nur schlaff am Leibe hängt. Einige, welche glaubten, die böse Lust damit dämpfen zu

*) Examen generale, c. 1—4, Inst. I, 340 sq.; Const. I, c. 1—4, Inst. I, 358 sq. Dazu siehe: Magister Novitiorum, Mendicare, Novitiatus, Novitii, Peregrinatio, Probatio im Index generalis.

***) Aus dem Kloster, II p. 7—170, dann insbesondere p. 109.

können, peinigten sich entsetzlich und legten die Kette auch zur Nachtzeit an, wodurch der Schlaf häufig unterbrochen ward, wogegen dann der Pater Spiritualis einschritt und solchen jegliche Kasteiung verbot.*)

Neben den fortgesetzten Andachtsübungen und Abtötungen aller Art hilft noch eine phantastische Lectüre von Heiligengeschichten mit ihrem Apparat von Wundern, übernatürlichen Erscheinungen und teuflischen Versuchungen mit, die geistige Verschrobenheit des jungen Novizen zu vollenden. Zur Nahrung einer mechanischen Gebetsplapperei, da ja auch schon dem bloßen Lippengebet ein großer Werth vindicirt wird, trägt namentlich der in Aussicht gestellte reichliche Ablassgewinn bei. Außer einigen an gewisse Vorfälle, z. B. den Besuch des Provincials, den Eintrittstag ins Noviciat, den Tag der Ablegung der ersten Gelübde, den Augenblick des Todes und die Abreise in die Mission geknüpften vollständigen Ablässen, erwirbt ein Mitglied des Ordens vermöge der vorgeschriebenen Betrachtungen und Gebete alle Monate sieben vollständige Ablässe und täglich sechzig Jahre und vierzig Tage, sowie noch einmal täglich hundert Tage. Daneben ist es ihm theils möglich, theils vorschriftsmäßig nothwendig, gegen zwanzig vollständige Ablässe im Jahr zu gewinnen, die vielen einzelnen sechzig Jahre, hundert Tage und besonderen Bewilligungen gar nicht gerechnet. Ueberhaupt gehört nur der Vorsatz beim Aufstehen dazu, an allen unbekanntem Ablässen, die irgendwie erworben werden können, Theil zu nehmen, um eine Unzahl zu gewinnen, denn die Gesellschaft Jesu hat das Vorrecht, alle immer verliehenen Gnaden mit zu genießen. Dahinein ist das Abbeten des Rosenkranzes, wozu aber nur eine Viertelstunde gebraucht werden darf, noch nicht gerechnet; an jede Perle knüpfen sich hundert Tage Ablass, also insgesammt 6000 Tage, die man täglich verdient**).

*) Erinnerungen eines ehemaligen Jesuitenjäglings, Leipzig 1862, p. 287 ff.

***) Im angef. Werke, II, 113 ff.

Derfelbe Schriftsteller ſchildert uns auch die Recreationen und Ferien der Novizen und erzählt aus ihren Spielbeluſtigungen, daß man Billard und Domino um Ave Maria's ſpielt. Wer verliert, iſt verpflichtet ſogleich nach entſchiedener Partie niederzuknieen und ein Ave Maria zu ſprechen, welches dem Gewinner angehört. *) Deym weiſt mit richtigem Blick darauf hin, wie die Dressur im Noviziat Er tödtung des Strebens nach geiſtiger Ausbildung, Denkfaulheit und Denkfähigkeit, Gebrochenheit des Willens und der Thatkraft erzeuge. Die moralische Stärke des begeisterten Jünglings, ſagt er, iſt in dem geſchulten Jeſuiten zu willenloſem und gedankenloſem Sklavensinn geworden. **)

Was die Bettelfahrten der Jeſuiten angeht, ſo haben dieſelben wohl längſt ihre Härte verloren, die Novizen, Brüder und Väter ſprechen bei befreundeten Häuſern zu.

Ein Beiſpiel von der Sinnesart, in welche ein eifriger Jeſuitennovize bezüglich ſeines Verhältniſſes zu den nächſten Verwandten ſich verſetzt fühlte, giebt ein Brief des ſpäteren Philoſophen Carl Leonhard Reinhold, der anfänglich dem Orden beitreten wollte, durch die Aufhebung deſſelben aber dieſer Laufbahn entriſſen wurde. Als die Nachricht von der Aufhebung kam, ſchrieb er unterm 13. September 1773 aus dem Novizenhaus von St. Anna in Wien an ſeinen Vater: „Mir fiel nun wohl ein, daß ich wieder zu meinen lieben Eltern nach Hauſe müßte. Allein da mich das Geſetz der Liebe, an welches uns der Manuductor erinnerte, noch immer an meine heilige Regel hielt, ſo wagte ich es nicht, mit Wiſſen und Willen an Sie und an das elterliche Haus zu denken, eine Sache, die ohne Verletzung der Regel nie anders geſchehen darf, als in der Abſicht, für Eltern und Angehörige zu beten. Ein ſo eifriger Chriſt, wie Sie, mein beſter Papa, weiß beinahe

*) Ebendaſelbſt II, 126 ff.

**) Beiträge zur Aufklärung über die Gemeinſchädlichkeit des Jeſuitenordens, 2. Auflage, Leipzig 1872, p. 17 ff.

so gut als ein Geistlicher, daß es heiligere Bande giebt, als jene der sündhaften Natur, und daß ein Mensch, der dem Fleisch abgestorben und nur noch dem Geiste lebt, eigentlich keinen andern Vater mehr haben kann, als einen himmlischen, keine andere Mutter, als seinen heiligen Orden, keine andere Verwandten, als seine Brüder in Christo, und kein anderes Vaterland als den Himmel. Die Anhänglichkeit an Fleisch und Blut ist, wie alle Geisteslehrer einstimmig behaupten, eine der stärksten Ketten, mit denen uns Satan fest an die Erden schmieden läßt. Ich hatte auch wirklich mit diesem Erbfeinde unserer Vollkommenheit gestern Abends, die Nacht und den heutigen Morgen über einen fast ebenso beschwerlichen Kampf als gleich am Anfange meines geistlichen Standes. Denn alle Augenblicke zauberte er mir Papa und Mama, Bruder und Schwestern, Onkel und Tanten, selbst unser Stubenmädchen nicht ausgenommen, vor die Augen des Geistes. . . Den leidigen Versucher des Geistes noch mehr zu quälen und mir noch obendrein das Verdienst des Gehorsams zu machen, ging ich vor dem Schreiben zu dem P. Rector selbst auf die Stube und ersuchte ihn, mir das Nachhause Schreiben in Kraft des heiligen Gehorsams zu befehlen.“ Reinhold bittet dann noch, daß ihm im elterlichen Hause das Zimmer mit dem besonderen Eingang in den Vorfaal, wo das alte Hausgeräth stehe, und zwar durch den Bedienten zu recht gemacht werde, da weder Hausmagd noch Stubenmädchen noch auch eine der Schwestern hineinkommen solle. Seine liebe Mama aber läßt er erinnern, daß der hl. Morysius seiner christlichen Mutter niemals ins Angesicht sah. *)

Alles Geld, was der Novize mit sich trägt, hat er auf gute Werke zu verwenden oder dem Vorsteher des Hauses zum Auf-

*) E. L. Reinhold's Leben und litterarisches Wirken, herausgegeben von E. Reinhold, Jena 1825, p. 10 ff. Reinhold schreibt darin auch, wie er an dem Tage, wo ihnen die Schreckensnachricht bekannt geworden, auf dem Billard 12 und dann wieder 5 Ave Maria's gewonnen habe, die andere für ihn beten mußten. p. 7.

Huber, Jesuiten-Orden.

bewahren zu übergeben. *) Bis zu dem Zeitpunkte, wo er durch Ablegung der Gelübde zum Coadjutor formatus oder zum Professoren wird, behält jeder das Eigenthumsrecht über sein Vermögen, doch steht dessen Verwaltung bei dem Provincial. **) Die Constitutionen bezeichnen es aber als ein Werk größerer Vollkommenheit und der Entäußerung der Selbstliebe, wenn Jemand beim Eintritte in den Orden sein Vermögen ganz oder zum Theil zur Unterstützung desselben bestimmt. ***) Und Suarez wiederholt diese Ansicht nicht nur, sondern räth, sich gleich beim Beginn des Noviziats seines Vermögens zu begeben oder nach dem ersten Probejahr zu versprechen, es dem General zur Verfügung stellen zu wollen. Nach Ablegung der ersten Gelübde würde man durch eigenmächtiges, ohne die Zustimmung des Generals erfolgendes Schalten über das Vermögen das Gelübde der Armuth verletzen; schon die Novizen sollen sich hierin nach der Anleitung der Oberen bestimmen lassen. †) Im Examen generale wird darauf hingewiesen, daß wenn man das Vermögen den Verwandten überlasse, man nur auf die Stimme von Fleisch und Blut, aber nicht auf die Stimme Christi höre, welcher für die Armen spricht, und wird gefordert, daß man sich bei der Bestimmung über sein Vermögen von gewichtigen Personen, welche der Superior bezeichnet und welche aus der Gesellschaft selbst genommen sein sollen, berathen lasse. ††)

Ist die Gesellschaft in Noth, so erheischt es, wie Suarez meint, schon die Anordnung der Liebe, daß diejenigen, welche mit uns durch ein geistiges Band vereinigt sind, den Auswärtigen vorgezogen werden; überhaupt aber hätte der Superior, nachdem einmal das Gelübde der Armuth von einer Person abgelegt worden sei,

*) Exam. gen. c. 4, §. 4; Const. I, c. 4, §. 6, Inst. I, 346 et 364.

**) Exam. gen. c. 4, §. 2; Const. III, c. 1, §. 7 et in Declar. F; ib. VI, c. 2, §. 12 et in Declar. H, Inst. I, 346, 371, 375, 410 u. 411.

***) Const. III, c. 1, §. 9, Inst. I, 371.

†) De Relig. IV, 496 u. 498, tract. de relig. S. J., l. 4, c. 4, §. 17 u. l. 4, c. 6, §. 1.

††) Exam. gen., c. 4, §. 3 u. 5, Inst. I, 346.

das Recht, derselben hinsichtlich der Verwendung ihres Vermögens direkte Befehle zu ertheilen. *) Die Gesellschaft aber giebt von dem, was ihr einmal geschenkt worden ist, nichts mehr zurück, auch wenn sie den Donator verstößt, erhält dieser nichts zurück. **) Hat ein Novize vor seinem Eintritt in den Orden zu Gunsten seiner Verwandten testirt, so soll man ihm, nach dem Rath Molina's, am Ende des ersten Probejahres bedeuten, das Testament zu widerrufen und zu Gunsten der frommen Sache zu verfügen. ***) Wird in Folge dieses Rathes die Gesellschaft Jesu bedacht, so erstattet dieselbe dem Novizen im Falle, daß er wieder zurücktritt, die Schenkung nicht zurück.

Sind die Probejahre bestanden und verfügt der General nicht anders, so wird der Novize zu den einfachen, ihn bereits lebenslänglich bindenden Gelübden zugelassen; vorher aber sollen ihm noch die Statuten des Ordens bekannt gemacht werden, doch wird es gewöhnlich für ausreichend erachtet, ihm nur ein Compendium über das, was ihm zu beobachten obliegt, in die Hand zu geben. †) So kann es vorkommen, daß Manche nur mit mangelhafter Einsicht in den Geist und die Gesetze des Ordens demselben beitreten; manche ihm ihr Vermögen zuwenden, ohne eine Ahnung zu haben, daß sie im Falle ihrer Entlassung nichts mehr herausbekommen.

Die erprobten Novizen für die weltlichen Dienste werden weltliche Coadjutoren, welche für die Bedürfnisse des physischen Lebens, sei es als Diener, Köche und Handarbeiter, sei es als Verwalter auf den Gütern und in den Häusern sorgen. Sie legen die drei Gelübde des Gehorsams, der Armuth und Keuschheit, aber nicht feierlich, ab, dürfen demnach nichts Eigenes mehr besitzen und müssen vor ihrer Bestellung als coadjutores formati

*) Im angef. Werke, IV, 499 sq.

**) Ex. gen. c. 4, §. 1, Inst. 346; Ordinat. Gener. c. 1, nr. 10, Inst. II, 241.

***) De Justit. et Jure, I, tract. 2, disp. 139, nr. 10, p. 514.

†) Ex. gen. c. 1, in Decl. G, Inst. I, 342.

noch drei Tage betteln gehen. *) Die Novizen für den geistlichen Stand in der Gesellschaft beginnen schon im zweiten Probejahr ihre Studien und werden im Gegensatze zu den auswärtigen Schülern der Collegien „scholastici nostri“ genannt. Auch sie werden nach Abfluß der Probezeit zu den drei Gelübden zugelassen, mit welchen sie dann noch das spezielle, im Orden nach dessen Statuten leben zu wollen, verbinden, und erhalten hierauf den Namen der scholastici approbati. **) — Obwohl diese Gelübde öffentlich vor einigen Personen des Hauses gemacht werden, so gelten sie doch nicht als feierliche, in die Hand eines Menschen abgelegte, sondern nur als Versprechen vor Gott. Der Orden aber erhält durch dieselben bereits volle Jurisdiction über das neue Mitglied und nur mit Bewilligung des Generals kann dieses wieder in die Welt zurückkehren. Und besonders schlau und im Interesse des Gütererwerbs der Gesellschaft ausgedacht erscheint es, wenn der General und die Generalcongregation bei einem solchen Professen das Gelübde der Armuth dahin zu limitiren vermögen, daß derselbe die Fähigkeit Eigenthümer zu sein oder, wie z. B. bei in Aussicht stehenden Erbschaften, wieder zu werden, noch zurückbehält. ***)

Die scholastici approbati gehen nun an ihre Vorbereitung zum künftigen Priester- und Lehramt, wohnen in den Collegien unter dem Rector, welcher ihren Studiengang leitet und denselben mit vielen geistlichen Uebungen verbindet, „da der Zögling eben so sehr zur Gottesfurcht und Tugend wie zur Wissenschaft herangebildet werden soll.“ Von ihm bestellte Aufpasser überwachen den Wandel der Scholastiker. †) Nach der Angabe Ravignan's

*) Siehe Coadjutores temporales im Index generalis.

**) Const. V, c. 4, §. 3 et in Decl. A, Inst. I, 406; Congr. V, Decr. 5, Inst. I, 545.

***) Const. IV, c. 4, in Decl. E, Inst. I, 384; Congr. V, Decr. 59, Inst. I, 561.

†) Siehe Scholastici nostri im Index generalis.

sind die zwei auf den Noviziat folgenden Jahre der Rhetorik und Literatur gewidmet und folgen dann die Jahre der Philosophie, Physik und Mathematik. Hierauf werden die jungen Ordensleute gewöhnlich einige Jahre lang in einem Erziehungs Hause oder Gymnasium verwendet und kommen dann in der Regel mit 28 Jahren zum Studium der Theologie, welches in vier bis sechs Jahren absolvirt wird. Gegen das Ende des theologischen Studiums, etwa in einem Alter von 33 Jahren, wird die Priesterweihe ertheilt. Jedes Vorrücken in die höhere Klasse ist an die Bestehung eines Examens geknüpft. *) Ein solcher Scholastikus, welcher die Philosophie absolvirt hat und bereits zu den erwähnten Geschäften des Ordens gebraucht wird, wird gewöhnlich in einem Alter von 20—25 Jahren zum geistlichen Coadjutor promovirt und Scholasticus formatus genannt; doch hängt auch diese Promotion ganz vom Belieben des Generals ab, der jeden Untergebenen lebenslänglich in der Klasse der Scholastici approbati zurückhalten oder zu den niedrigsten Diensten des Hauses als weltlichen Coadjutor degradiren kann. Erst als Coadjutor wird man Mitglied der Gesellschaft genannt.

Nach Vollendung der Studien werden die öffentlichen, aber noch immer nicht feierlichen Gelübde in die Hand des Superiors abgelegt; vorher aber muß man noch drei Tage lang betteln gehen und auf alle Pfünden, die man etwa besitzt, verzichten. Zu den gewöhnlichen drei Gelübden wird noch ein viertes gefügt, nämlich aus Gehorsam sich auch dem Unterricht der Jugend widmen zu wollen.

Die geistlichen Coadjutoren können Rectoren und Procuratoren werden, sie werden zu kirchlichen Funktionen, zu allerlei wichtigen Geschäften des Ordens als Gehilfen der Professoren und namentlich auch zu wissenschaftlich-literarischen Arbeiten verwendet. Auch zu den Generalcongregationen mit dem Rechte der Abstimmung

*) In der angef. Schrift p. 65 sq.

— ausgenommen bei der Wahl der Generals — können sie deputirt werden. Im Falle, daß sie sich bewähren, sind ihnen die nächsthöheren Rangstufen der Professoren der 3 und 4 Gelübde zugänglich. *)

Durch die feierliche Ablegung der drei Gelübde, mit welchen abermals das des Jugendunterrichts verbunden ist, wird man Professe der drei Gelübde. Einem solchen liegen gewöhnlich dieselben Aufgaben ob, wie den geistlichen Coadjutoren. Alle Mitglieder dieser Klasse sollen wenigstens 7 Jahre lang im Orden sich befinden, in den humanistischen wie theologischen Disciplinen wohl bewandert sein; der priesterliche Stand wird aber nicht immer von ihnen verlangt. Ihre Entlassung steht nicht allein in dem Gutdünken des Generals, es muß dazu noch die Meinung der Assistenten und Provinzialen eingeholt werden. **)

Da der Charakter wie die Aufgabe der Professoren der drei Gelübde etwas unbestimmt erscheint, so wurde vielfach die Vermuthung laut, daß in dieser Klasse die Affilirten, welche der Orden auswärts sowohl unter Geistlichen als Laien besitzen soll, untergebracht seien. Von jesuitischer Seite hat man freilich immer in Abrede gestellt, daß es solche Affilirte überhaupt gebe. Auch Bayle war der Meinung, daß sie nicht vorhanden seien. ***) Am meisten Licht über diesen dunklen Punkt hat wohl Monclar verbreitet und ich reproducire darum hier die Ergebnisse seiner Forschungen.

Daß der Orden Affilirte hatte, geht aus unlängbaren That- sachen hervor, wie z. B. Franz Borgia demselben schon angehörte, als er noch Vicekönig von Catalonien war; und dasselbe scheint

*) Const. V, c. 4, Inst. I, 405 sq.; siehe im Index generalis: Coad- jutores formati in communi u. Coadjutores spirituales.

**) Const. V, c. 2, §. 3, c. 3, §. 5 u. 6; ib. VIII, c. 3, §. 1, et in Decl. A; Inst. I, 403 sq. 427 sq.

***) Artikel Boyola in seinem Dictionnaire historique et critique, Rotterdam 1720, II, 1736 sq.

auch (nach einer Notiz in der Historia Soc. Jesu II, 3, 1) bei dem Cardinal Robert Nobilius der Fall gewesen zu sein. Dann aber sind auch in den Constitutionen die Mittel vorgesehen, sich solche Mitglieder anzuschließen und drängte die auf Beherrschung der weltlichen Gesellschaft gerichtete Tendenz des Ordens zu ihrem Gebrauche; denn unschätzbar mußten für seine Zwecke Minister und andere hohe Staatsbeamte, Richter, Cardinäle u. s. w. sein, welche heimlich ihm angehörten und unbemerkt in seinem Interesse arbeiten konnten. —

Diese vorgesehenen Mittel waren folgende:

Die Professio, welche früher nur in Rom abgelegt werden konnte, durfte später überall, in allen Häusern des Ordens, selbst an einen Nichtjesuiten, auch geheim, und wenn der General es erlaubte, sogar im eigenen Hause gemacht werden. Solche Professoren konnten dann, nach einer Mittheilung von Suarez, vom Priesterstande dispensirt werden und da die Jesuiten, welche ohne dieß keine besondere Ordenstracht haben, auch im weltlichen Kleide erscheinen durften, so wurde zunächst durch kein äußerliches Abzeichen die Theilnahme an der Gesellschaft offenbar. Der General kann es erlauben, daß der Noviziat abgekürzt wird und nicht in einem Hause des Ordens bestanden zu werden braucht. Zwar die Exercitien mit der Generalbeichte sollen in einem solchen stattfinden, doch können dieselben in einer Woche und im tiefsten Geheimniß absolvirt werden. — Was dann die drei Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams angeht, so versteht sich das erstere nur so weit, als es der besondere Stand erlaubt und ist rücksichtlich des zweiten aus einem Briefe des d'Olivä zu entnehmen, daß der General Mittel hat, dasselbe mit der Ehe zu vereinigen. Auch findet sich wiederholt in den Satzungen die Bestimmung, daß zu Gunsten hervorragender Personen von der Ehe dispensirt werden kann, und erweist Suarez, daß die Keuschheit in der Ehe in der ehelichen Treue bestehe und für den Stand der Religiosen ausreiche und daß es auch gemäß dem Range und

der Stellung, welche man in der Welt einnimmt, eine entsprechende Armuth, Keuschheit und Unterwürfigkeit geben könne. Endlich kann der General jeden seiner Untergebenen scheinbar säcularisiren, indem er ihn mit der heimlichen Beschränkung, daß er auf seinen Wink in den Orden wieder zurückkehre, in die Welt hinaus-schickt.

Demnach giebt es und konnte es Mitglieder der Gesellschaft Jesu geben, welche mitten in der bürgerlichen Gesellschaft in weltlicher Kleidung und in allen weltlichen Verhältnissen, sogar im Stande der Ehe lebten, bei denen darum auch gar nicht die Ahnung ihrer engen Beziehung zu einem geistlichen Orden aufkam. *) Bekanntlich rühmen die Jesuiten von sich selbst, daß Fürsten und hohe geistliche Würdenträger in ihren Listen eingeschrieben gewesen seien, und sie nennen als solche die beiden Kaiser Ferdinand II. und Ferdinand III., den König Sigmund III. von Polen und Andere. Auch von König Johann III. von Portugal und dem Kurfürsten Max I. von Bayern, dann von Ludwig XIV. wird dieß behauptet, und ebenso besteht die gleiche Vermuthung bei Clemens IX. Sogar Frauen, wie die Mutter Kaiser Rudolfs II. und andere Fürstinnen, sollen dem Orden nahe verbunden gewesen sein.

Zu diesem Anschluß lockte die Gesellschaft besonders durch die Versprechungen eines großen Gnadenbeistandes, welchen sie jedem ihrer Zugehörigen schenken könne. Nicht nur die Gebete und Messen des ganzen Ordens wurden noch den Abgeschiedenen in Aussicht gestellt, sondern die Jesuiten wollten noch das ganz besondere Privilegium besitzen, daß Jesus jeden ihrer Mitbrüder sogleich nach seinem Tode bei sich aufnehme, und überhaupt keiner von ihnen verdammt werde. Die Verfasser der *Imago primi saeculi* berufen sich für diese Hoffnungen auf Visionen und Offenbarungen, welche hierüber heiligen Personen geworden seien, und

*) *Compte rendu des Constitutions des Jesuites*, 1763, Note 36, p. 273 sq.

zwar für die erste Angabe auf eine Vision der hl. Theresia, welche zwar nicht von dieser selbst berichtet wird, von der aber der Jesuitenpater Crisoel zu erzählen weiß. Das zweite Gnadenrecht ist durch Offenbarungen verbürgt, welche sowohl Mitgliedern der Gesellschaft selbst zu Theil geworden sein sollen, wie dem Pater Alphons Rodriguez und dem General Borgia, als auch einem andern Ordensmann. Nach der Offenbarung, welche Borgia empfing, liebt Gott den Orden so sehr, daß in den drei ersten Jahrhunderten seines Bestandes keiner, welcher ihm bis zum Tode treu bleibt, verdammt werden kann.*) Der Orden hatte die Praxis seinen hohen Gönnern und Freunden förmliche Diplome für die Participation an seinen Gnadenschätzen auszustellen**)

Die Professen der vier Gelübde bilden den innersten Kreis und den Kern der Gesellschaft, sie sind die eigentlichen und vollkommenen Jesuiten und heißen deshalb im Gegensatz zu den Professoren der drei Gelübde, welche man noch als Externi bezeichnet, die Nostri (die Unfrigen). Im Verhältniß zur Zahl der übrigen Mitglieder des Ordens sind sie sehr wenige, so daß man annehmen zu können glaubt, auf 100 derselben kämen nur zwei Professoren der vier Gelübde. — Beim Tode des Ignatius waren ihrer erst 35. Diejenigen, welche zu dieser Klasse zugelassen werden wollen, müssen mindestens 45 Jahre alt sein, sich durch Tugend und Gelehrsamkeit auszeichnen und vorerst noch eine besondere Prüfungszeit von wenigstens zwei Jahren durchmachen. Unmittelbar vor der feierlichen Professio haben sie besondere Frömmigkeits- und

*) lib. V, c. 8, p. 648 sq.

***) Mir liegt handschriftlich folgendes Schreiben vor: In sententiis philosophicis, qualis est qua de coelorum liquiditate instituitur, jubet nostros Constitutio P. 4, c. 4, §, 3 doctrinam sequi Aristotelis, a qua non video cur nobis hactenus recedendum sit, aut a P. Claudii S. M. decretis abeundum. Diploma Participationis meritorum pro Ill^m Dmno Comite Governatore Lindauico cum his mitto et me SS. Sacrificiis et orationibus R. V. commendo. — Romae 25 Maii 1641 R. V. Servus in Christo Mut. Vitelleschi.

Tugendübungen zu bestehen, darunter wieder drei Tage lang betteln zu gehen und Proben ihrer wissenschaftlichen Befähigung abzulegen.

Das vierte Gelübde verpflichtet zum besonderen Gehorsam gegen den Papst für die Mission sowohl bei den Ungläubigen wie bei den Kezern. Wünscht daher der Papst einen Missionär, so wendet er sich an den General, welcher wieder den Provinzial um die geeigneten Männer befragt. Auch kommt es vor, daß der Provinzial selbst auf die Mission geht. *)

Die Missionäre sollen nun in Allem den Aposteln und ersten Glaubensboten gleichen, auf ihrer Reise zu Fuß gehen und zwar womöglich zu zweien wandern, strenge Armuth beobachten und betteln, unterwegs in den Herbergen des Ordens (den Residenzhäusern) absteigen, genaue Berichte über ihre Thätigkeit einschicken u. s. w. In fremden Ländern, wofür noch kein Bischof bestellt ist, sind sie zur Ausübung aller bischöflichen Rechte befähigt. **)

In den Regeln für Missionäre heißt es, daß sie diejenige Größe der Seele und des Gleichmuths bewahren müßten, wodurch sie sowohl über die glücklichen wie über die unglücklichen Erfolge erhaben bleiben, durch kein Hinderniß gebrochen werden könnten, und nichts von der religiösen Bescheidenheit, der heiligen Freiheit und der guten Zuversicht — Eigenschaften, welche zum Gewinn von Früchten nothwendig sind — einbüßten. ***)

Wenn die Professoren der vier Gelübde vielleicht den fünfzigsten Theil von der Gesamtzahl der Ordensmitglieder ausmachen, so die Missionäre erst den hundertsten.

Die Professoren der vier Gelübde leben in den Professhäusern, wo die strengste Armuth beobachtet werden soll. Sie dürfen kein Eigenthum haben, keine geistlichen Pfründen bekleiden, sie können

*) Const. V, c. 1, §. 2 u. 3, c. 2, §. 1 u. 2, c. 3, §. 1—4; siehe im Index generalis: Professi quatuor Votorum.

**) Const. VII, c. 1—3, Inst. I, 415 sq.

***) Regulae Missionum, §. 16, Inst. II, 142 sq.

nicht erben und auch ihre Häuser sollen nichts besitzen. *) — Das Gelübde der vollkommenen Armuth hat aber nach Loyola den tiefern Sinn, daß es die völlige Unabhängigkeit des Herzens von aller Lust an äußeren Gütern, die innere Gleichgültigkeit gegen Besitz und Nichtbesitz bedeuten soll. In Bezug auf den Gebrauch der Güter, sagte Ignatius, ist Armuth dieß, daß ich mich wie eine Bildsäule betrachte, d. h. die sich an und auskleiden läßt, mit Lumpen oder Edelsteinen bedecken, ohne etwas davon zu merken und zu wissen, die nichts bedarf und nach nichts Verlangen trägt. Und Rodriguez erklärt: „Der ist nicht geistlich arm, wer Gütern entsagt, sondern wer die Lust an ihnen und das Verlangen darnach in sich ertödtet hat. — Wer sich daher im Stande der Armuth wieder bequem und innerhalb der Dürftigkeit behaglich zu machen suchte, wer das Wenige, was er hat, nur um so lieber gewinnen und sein Herz an kleine Dinge hängen würde, der wäre nicht der vollkommen geistlich Arme, sondern nur der ist es, welcher sich an gar nichts, wie unscheinbar es sei und wie sehr es auch zu der äußeren Nothdurft gehöre, gebunden fühlt.“ — Mit solcher Auffassung der Armuth ist der Besitz und die Nutznießung von Gütern wohl vereinbar und wurden die Jesuiten nicht gezwungen, einen äußeren Cynismus wie andere Bettelorden zur Schau zu tragen oder überhaupt den herrschenden Anstand und die Formen des Lebens zu verletzen, wodurch sie ihre Stellung an den Höfen und ihren Einfluß auf die höhere Gesellschaft sich nur erschwert oder unmöglich gemacht haben würden. **) Die Armuth des Jesuiten fällt demnach eigentlich zusammen mit seinem Gehorsam gegen den General, indem er seinen Verfügungen über die äußeren Dinge sich bereitwillig unterordnet, Alles, was ihm derselbe zutheilt, gleichmüthig nimmt, und was er ihm entzieht, ebenso gleichmüthig aufgibt. So kann es geschehen, daß diese Art von Armuth gar

*) Exam. gen. c. 1, §. 3; Const. VI, c. 2, Inst. I, 340 et 410.

**) Vergl. Julius, im angef. W. I, 604 ff.

nicht empfindlich wird, da sie nicht nothwendig Entbehrungen und Beschwerden bringt. Im Namen der Pflicht des Gehorsams könnte der General, welcher über die Mittel des Ordens im Interesse der Zwecke desselben bestimmen darf, jedem Untergebenen die behaglichste physische Existenz anbefehlen und beschaffen; wie denn auch Loyola von Julius III. das Breve erwirkte, daß kranke und altersschwache Professoren der bessern Verpflegung wegen in den Collegien wohnen dürften. Dazu kommt noch, daß die Vorschriften des Ordens für die Pflege des Körpers sich sehr besorgt zeigen. In Kost, Kleidung und Wohnung, heißt es in den Constitutionen, soll allerdings die Selbstverläugnung hervortreten; aber es darf doch das nicht fehlen, wodurch die Natur erhalten wird. *)

Wo dann auch noch jene geforderte Gesinnung der Armuth mangeln würde, da müßte das ganze Gelübde zu einer bloßen Fiction werden. Wohl war Loyola ängstlich darauf bedacht, den Geist der Armuth in seiner Schöpfung zu erhalten und hat für seine Person ein erhabenes Beispiel desselben gegeben; aber er konnte nach den von ihm selbst getroffenen Einrichtungen der Corruption dieses Geistes nicht vorbeugen. „Weil die Armuth gleichsam das Bollwerk der Orden ist, heißt es in den Constitutionen, so ist es von hoher Wichtigkeit für Erhaltung und Gedeihen unserer Körperschaft jeden Schein der Habsucht ferne zu halten, keine Revenuen oder Besizthümer oder Honorare für die Predigt des Wortes Gottes, für den Unterricht, die Messen, die Spendung der Sacramente und irgend andere geistliche Werke anzunehmen, noch die Einkünfte der Collegien zu ihrem Nutzen zu verwenden.“ **) Aber der Orden, welcher ja nur in der Klasse der Professoren der vier Gelübde als Bettelorden erscheint, da er in seiner Totalität Eigenthum erwerben und besizen kann, hat Wege und Mittel genug gefunden, um sich in den Besiz der größten Reichthümer zu sezen.

*) Const. III, c. 2, Inst. I, 376 sq.

**) Const. X, §. 5. Inst. I, 446.

Die Gesellschaft darf Almosen annehmen; — nur nicht für die Dienste, die sie leistet — und sie darf dasselbe für sich verwenden; ihre Collegien können mit ordentlichen Jahreseinkünften ausgestattet werden, welche allerdings nur für die Erhaltung dieser Anstalten, aber nicht zum Nutzen und Gebrauch des ganzen Ordens bestimmt sein sollen. *)

Außer den Missionen richtet sich die Thätigkeit der Professoren der vier Gelübde auf die Erziehung und den Unterricht der Jugend, auf die Besorgung der weltlichen Geschäfte der Gesellschaft und namentlich auf die Gewissensführung großer Herren im Beichtstuhl und außer demselben. Aus ihrer Mitte werden alle höheren Stellen besetzt und ihnen kommt, wenn sie neben den Provinzialen zu den Generalcongregationen deputirt werden, volles Stimmrecht, also auch bei der Wahl des Generals; zu.

Demnach besteht die Gesellschaft aus 4 Klassen, welche wie concentrische Ringe sich um einander legen und wovon der Mittelpunkt des Ganzen durch den General gebildet wird. Es sind die Klassen der Scholastiker, der Coadjutoren weltlicher und geistlicher Art, der Professoren der drei und endlich der Professoren der vier Gelübde. **) Je äußerlicher der Kreis ist, dem ein Mitglied angehört, um so leichter kann es vom Orden wieder abgestoßen werden; ***) denn so vollkommen freie Hand hat er sich bezüglich dieser Maßregel vorbehalten, daß selbst bejahrte Provinziale und Professoren der vier Gelübde, ohne daß ihr etwa eingebrachtes Vermögen ihnen zurückerstattet oder in irgend einer Weise für ihre Subsistenz Sorge getragen werden müßte, wieder entfernt werden können. Es liegt rein im Gutdünken des Superiors, ob dem zu Entlassenden etwas und wieviel, oder ob

*) Const. IV, c. 2, Inst. I, 380 sq.

**) Exam. gen. c. 1, §. 7—11, Inst. I, 341 sq.

***) Const. II, c. 1, et in Decl. C, c. 2 et in Declar. per totum, c. 3 in Decl. A; ib. IX, c. 3, §. 3, Inst. I, 365 sq., 436.

ihm nichts mitgegeben werden soll. *) Umgekehrt aber kann Niemand eigenmächtig ausscheiden, und vermag selbst der Papst aus seiner Machtvollkommenheit die Befreiung vom Ordensverbanne nicht zu verfügen, wie die Geschichte mit jenem portugiesischen Prinzen beweist, welchen Simon Rodriguez zum Eintritte verlockt hatte und welcher trotz aller Anstrengungen König Johann's III. nicht herausgegeben, sondern erst nach sieben Jahren von Loyola entlassen wurde. Namentlich fähige Mitglieder, welche auszuschneiden begehren, soll man nicht so leicht gehen lassen, und in solchem Falle soll der General die vom apostolischen Stuhl ihm verliehenen Privilegien gebrauchen, d. h. solche Mitglieder zurückhalten. **)

Die Beamtenordnung in der Gesellschaft baute sich in folgender Weise auf: den Novizen in den Prüfungshäusern steht der Novizenmeister als der Leiter ihrer Uebungen vor und zugleich ein Syndicus, welcher ihr Betragen überwacht. ***) — Das Regiment in den Collegien liegt in der Hand eines Rectors, welcher dabei von Gehilfen und Unterbeamten unterstützt wird. Seine Herrschaft ist aber sehr beschränkt, indem er, gewöhnlich nur auf einen Zeitraum von 3 Jahren durch den General ernannt, weder die vornehmeren Lehrer einsetzen noch in der Materie und Methode der Studien noch auch in ökonomischen Dingen ohne Einwilligung des Provinzials etwas selbstständig vorkehren oder ändern kann. Seine Aufgabe geht vorzugsweise dahin, die Ordnung zu behaupten, jeden zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, Strafen aufzulegen, neben dem ordentlichen und allgemeinen Beichtvater, welchen der Provinzial für das Colleg bestellt, jedem Mitgliede desselben noch einen besonderen zu geben, insbesondere auch genaue Berichte einzuschicken und zwar zunächst an den Provinzial. Der Umfang seiner Machtvollkommenheit hängt übrigens ganz von dem Gutdünken des Generals ab; er kann als stimmberechtigt zu den

*) Const. II, c. 3, in Decl. B, Inst. I, 369.

**) Const. II, c. 4, §. 5, Inst. I, 369.

***) conf. Regulae Magistri Novit. Inst. II, 106 sq.

Generalcongregationen deputirt werden. — Um allen Lehrern und Schülern des Collegs ein Muster der Demuth und Frömmigkeit zu sein, muß er sich alljährlich einmal einer Uebung der Selbstverläugnung unterziehen, z. B. die niedrigsten Dienste des Hauses verrichten. Ein Visitator untersucht seine Amtsführung, ein Monitor und Consultatoren überwachen und berathen ihn. *)

In den Professhäusern gebieten die Superioren, welche der General aus den Professoren der 4 Gelübde unmittelbar ernennet, welche aber auch dem Provinzial untergeordnet sind. Die Dauer des Superiorats unterlag manchen Aenderungen, nach der Meinung Loyola's sollte dieselbe von dem Gutdünken des Generals abhängen, welche Ansicht auch Gregor XIV. bestätigte.

Die Professhäuser sollen nach den Gesetzen des Ordens arm sein, aber es strömten ihnen gewöhnlich so reichliche Almosen zu, daß sie prächtig gebaut werden konnten und der Superior über große Mittel gebot. Doch darf er nicht von diesen Reichthümern für seine Person Gebrauch machen, selbst seine Tafel soll höchst frugal sein. Admonitoren und Consultoren stehen auch ihm zur Seite, Coadjutoren, Unteraufseher und Procuratoren unterstützen ihn in seinem Amte. Ueber alle Vorfälle hat er genaue Berichte zu erstatten; die nächst höhere Instanz, wohin er sich zu wenden hat, sind die Provinziale. **)

Die Provinziale, deren Würde in der Regel ebenfalls nur 3 Jahre dauern soll, sind die Vorgesetzten der Provinzen und haben dieselben mit allen dem Orden zugehörigen Personen, Häusern und Gütern zu regieren, zu verwalten und zu überwachen. Was der General für den ganzen Orden ist, das sind sie für die Provinzen; sie wachen über die Beobachtung der Constitutionen und der Befehle des Generals, berichten über Alles, besonders aber über ihre eigene Amtsführung eingehend an denselben und

*) Const. IV, c. 6 u. c. 10, Inst. I, 383 u. 392 sq.; Regulae Rectoris, Inst. II, 98 sq.

**) Siehe Superior im Index generalis.

zwar einmal im Jahr über den ganzen Zustand der Provinz, dann jeden Monat über die laufenden Ereignisse und außerdem bei außerordentlichen Vorfällen. „Kein Monarch der Welt“, sagt Spittler, „konnte je so instruiert werden, wie der Jesuitengeneral. Die Zahl der jährlichen officiellen Berichte an ihn betrug (in der Zeit unmittelbar vor der Aufhebung) 6584, wobei die Privat-schreiben, die Mittheilungen von 200 Missions- und 24 Profess-häusern, die Rapporte der Rectoren über die Lehrer der Collegien u. s. w. noch nicht mitgerechnet sein sollen.*) Nämlich alle Monate berichtete einmal der Provinzial, was bei 37 Provinzialen jähr-lich 444 Berichte giebt; alle drei Monate einmal der Superior, was bei den 612 Superioren der Collegien 2448 und bei den 340 Superioren der Residenzen 1360 Schreiben macht; alle drei Monate der Novizenmeister, deren Zahl 59 war und deren Schreiben sich demnach auf 236 beliefen; endlich mindestens jährlich zweimal jeder der 1048 Consultoren, was wieder 2096 Rapporte betrug. Der General sollte von den persönlichen Eigenschaften der Mit-glieder, von dem Stand der Häuser, Collegien und Provinzen so unterrichtet sein, als wenn er sie unmittelbar unter seinen Augen hätte.

Von der Vorsicht des Ordens läßt sich von vornherein ver-muthen, daß möglichst Sorge getragen war, daß die Correspon-denzen nicht in unrechte Hände fielen. So gab Vitelleschi den Befehl, daß wenn ein Jesuit sterbe, der Vorstand des Hauses oder Collegs entweder selbst oder durch eine andere vertraute und zuverlässige Person alle Briefe, welche entweder vom General oder von den Assistenten oder vom Provinzial an denselben ge-schrieben wurden, sammeln und sie, ohne daß ein Mensch sie lese, so geschwind als möglich verbrennen soll.**) Ueberhaupt aber

*) Ueber Geschichte und Verfassung des Jesuitenordens, Leipzig 1817, p. 39 ff.

**) Bei Bagniez (Le Brets Magazin II, 458) citirt.

war es vorgeschrieben, daß alle Dinge, die geheim bleiben sollten, in einer geheimen Zeichenschrift, welche der General bestimmt, niedergezeichnet werden sollen, so daß die Briefe, auch wenn sie abgefaßt und geöffnet werden, nicht gelesen werden können. *)

Der Provinzial ist in seiner Machtphäre und in seinen Vorrechten wieder von dem Belieben des Generals abhängig, dieser setzt ihm einen Admonitor, auch Socius genannt, welcher über ihn an den General berichtet, und Consultoren, auf deren Rath er soviel als möglich hören muß. Der Admonitor oder Socius hat auch die Aufgabe für den Gesundheitszustand des Provinzials zu wachen und sollte derselbe plötzlich mit Tod abgehen, alle Schriftstücke und Briefe, die bei ihm gefunden werden, an sich zu nehmen und zu verwahren. **)

Die Provinziale berufen die Provinzialcongregationen und präsidiren ihnen. ***) Beim Ableben des Generals oder, wenn derselbe seine Würde verwirkt hätte und abgesetzt werden soll, treten sie zur Abhaltung einer Generalcongregation zusammen, um den neuen General, seinen Admonitor und seine Assistenten zu wählen. Auf diesen allgemeinen Versammlungen können auch die Uebelstände des Ordens zur Sprache gebracht und die Mittel einer Remedur berathen und festgestellt werden.

Die ordentlichen und gesetzmäßigen Zusammenkünfte des Ordens sind dreifacher Art, nämlich: Die Procuratoren-, Provinzial- und Generalcongregationen. Die ersteren finden alle drei Jahre statt und sind entweder provinzielle oder allgemeine, in welchem letzterem Falle sie in Rom von einem auf der Provinzialcongregation bestellten Ausschuss abgehalten werden. Die zweiten werden vom Provinzial und ebenfalls alle drei Jahre, außerdem aber auch bei außerordentlichen Anlässen berufen; ihre

*) Formula scribendi §. 18, Inst. II, 126.

** Regulae Socii Prov., Inst. II, 118 sq.

***) Siehe Provincialis im Index generalis.

Huber, Jesuiten-Orden.

Theilnehmer sind die Professoren der vier Gelübde, auch die Rectoren und Procuratoren einer Provinz. Endlich die Generalcongregationen, welche der General oder sein Vikar oder bei außerordentlichen Vorfällen auch die Assistenten und Provinzialen anordnen, werden von den Provinzialen und von jenen Professoren der vier Gelübde, Rectoren und Superioren, welche in der Provinzialcongregation deputirt wurden, constituirt und haben gleichfalls in Rom zu tagen. Ein bestimmter Zeitpunkt für ihre Abhaltung ist nicht fixirt. *)

Der wichtigste Act der Generalcongregation, welche die oberste Autorität in der Gesellschaft repräsentirt, ist die Wahl des Generals, welche nach reiflichster Ueberlegung und siebentägiger Vorbereitung, wobei die Wähler bei Wasser und Brod eingeschlossen und nicht eher herausgelassen werden, als bis sie ihre Aufgabe gelöst haben, stattfinden soll. Jeder schwört nur den zu wählen, der ihm als der Beste zum Amte erscheint. Jede Bewerbung um die Wahl macht dazu unfähig; der Gewählte muß aber bei Strafe der Excommunication annehmen. Die absolute Majorität ist nothwendig. **)

Neben den Novizenmeistern, Rectoren, Superioren und Provinzialen erscheinen die Procuratoren, die Verwalter der weltlichen Angelegenheiten und Vorsteher der weltlichen Coadjutoren. Und zwar herrscht auch unter ihnen eine aufsteigende Ueberordnung, indem es Procuratoren jedes Hauses und solche ganzer Provinzen giebt. Sie werden gewählt durch die Professoren beider Grade und die Rectoren der Provinz und zwar gewöhnlich aus der Zahl erprobter und bewährter Exrectoren. Sie versammeln sich zu Provinzialcongregationen und auf ihren Antrag muß eine Generalcongregation gehalten werden. ***)

*) Const. VIII, c. 2—5 u. 7, Inst. I, 427 sq.

**) Ibid. c. 6, Inst. I, 430 sq.

***) Siehe Procurator im Index generalis.

So zeigt sich in der Gesellschaft eine umsichtige Arbeitstheilung durch eine bis ins Kleinste herabsteigende Organisation der Aemter, dazu eine gegenseitige Ueberwachung und die strammste Disciplin. Jeder Obere ist der Visitator seiner Untergebenen oder bestellt einen solchen für sie, und schließlich concentrirt sich die Aufsicht und Herrschaft über die ganze Gesellschaft in der einen Hand des Generals. In jedem Hause befinden sich Syndici und Unteraufseher, welche über alle Vorkommnisse an die Vorgesetzten Anzeige zu erstatten haben und diese vermitteln sie wieder an die nächst höhere Stelle. Jeder Jesuit muß es sich gefallen lassen fortwährend beobachtet zu sein, jeder hat mindestens einen Aufpasser zur Seite, welcher seine Fehltritte dem Vorgesetzten denuncirt. Alle müssen wechseltig bereit sein sich zu corrigiren und corrigiren zu lassen, sich anzuzeigen und anzeigen zu lassen. Um der geistigen Bervollkommnung willen und zur größeren Unterwerfung und Demüthigung soll es jeder zufrieden sein, daß seine Irrthümer und Mängel und, was immer derart an ihm beobachtet wird, dem Oberen von anderen Personen, die es außerhalb der Beichte erfahren, mitgetheilt werde. *) Und wenn bei einem irgend eine schlimme Neigung, etwa der Hang zum Stolz, bemerkt wird, so werden ihm niedrige, für seine Demüthigung passend und nützlich erscheinende Dienstleistungen, wie etwa Handreichungen in der Küche, auferlegt, bei welchen Geschäften er dann dem geringsten Diener gegenüber sich vollkommen unterthänig zu benehmen hat. **)

Die Oberen weisen dem Untergebenen seinen Beichtvater an und wenn dieser einmal einem anderen beichtet, so muß er vor dem für ihn bestellten Priester das Bekenntniß wiederholen. ***) Wie wir gesehen, so beginnt bereits der Novize seine Prüfungen mit einer Generalbeichte, worin er nicht nur alle Fehltritte seines ver-

*) Summarium Const. §. 9 u. 10, Inst. II, 71.

**) Ibid. §. 13, 14, 19, 38, Inst. II, 71 sq.

***) Const. III, c. 1 in Decl. Q, Inst. I, 375, Summar. §. 7, Inst. II, 71.

gangenen Lebens, sondern auch seine Neigungen und Schwächen, kurz seinen ganzen Charakter aufzudecken hat. Dann muß er noch alle sechs Monate dieses allgemeine Bekenntniß wiederholen; aber auch die Coadjutoren und Professoren müssen einmal im Jahre ein solches ablegen, außerdem wird von Allen mindestens alle Monat einmal zu den Sacramenten gegangen. *) Doch auch außer der Beichte soll jeder Novize und jedes Mitglied des Ordens dem Superior oder Rector sein Leben und seinen Character offen darlegen, wovon, da nach Aquaviva's Erklärung ein solches Geständniß nicht wie ein Beichtgeheimniß, sondern nur gemäß dem natürlichen Rechte bewahrt werden mußte, **) zum Heile und Nutzen des Ordens Gebrauch gemacht werden darf; ***) denn vor den Vorgesetzten und endlich vor dem Auge des Generals, welcher ein Verzeichniß der Mitglieder und ihrer Eigenschaften führt, soll ihr Inneres offen daliegen. †) Ein Jesuit, welcher nicht beichten wollte, soll durch Entziehung der Nahrung dazu gezwungen werden. ††) Da die Jesuiten unablässig von einem Ort an den anderen, von einer Provinz in die andere versetzt werden, so werden ihre sittlichen und geistigen Qualitäten auch den verschiedenen Vorgesetzten genau bekannt, welche nun auch ziemlich sicher zu berechnen vermögen, wessen man sich bei einem Jeden zu versehen hat und zu welchen Aufgaben ihn seine Talente und Neigungen besonders befähigen. Auf solche Weise wird der General in die Lage versetzt, für einen Posten sogleich den rechten Mann zu wissen und an der Hand zu haben.

Wir sehen, daß die Denunciation in der Gesellschaft Jesu sich zu einer Art von heiliger Pflicht gestaltet. „Das Regiment“, klagt Mariana, „ist gegründet auf Censuren und Angebereien,

*) Summar. §. 5, Inst. II, 70 sq.

**) Instruct. X, §. 2, Inst. II, 321.

***) Ibid. §. 32, Inst. II, 73; Const. IV, c. 10, §. 5, Inst. I, 393.

†) Exam. gen. c. 4, §. 34 u. 35, Inst. I, 350.

††) Const. III, c. I, ad Q., Inst. I, 375.

wodurch sich die Galle über den ganzen Körper verbreitet und ihm eine allgemeine Gelbsucht verursacht; um so mehr, als Keiner seinem Mitbruder vertrauen kann, daß er ihm nicht einen schlechten Dienst als Rundschafter und Spion spiele und nicht auf fremde Unkosten die Gunst der Superioren und vor Allem des Generals zu erlangen trachte.“*) „Würden die Archive in Rom untersucht,“ fährt er fort, „so würde sich wohl kein einziger guter Mann finden, wenigstens unter denen, die entfernt von Rom wohnen und die der General nicht persönlich kennt, da alle durch Denunciationen besudelt sind.“**)

Weil derjenige, der in den Orden eintritt, für sein Vaterland, seine nächsten Verwandten und Freunde sterben und sein Leben und seine Liebe nunmehr den großen Zwecken desselben schenken soll, so wird darauf gedrungen, daß jede natürliche Neigung, auch zu den allernächsten Blutsverwandten, ausgetilgt und in die geistliche Liebe, welche nur Christus hingegeben ist und ihn an die Stelle der Eltern und Geschwister u. s. w. setzt, verwandelt werde. Wie schon erwähnt, soll der Jesuit von diesen, selbst noch während ihres Lebens, als von solchen sprechen, die er einst hatte. Briefe dürfen erst mit Erlaubniß des Obern und nachdem sie einer Durchsicht unterzogen worden sind, abgeschickt oder angenommen werden. Wenn es aber derjenige, welcher mit diesem Amt betraut ist, für die größere Wohlfahrt und Ehre Gottes nützlich erachtet, Briefe aufzuhalten oder zu unterschlagen, so ist er dazu vollkommen befugt. Auch Bücher dürfen ohne Erlaubniß weder gelesen noch besessen werden. — Wem von seinem nächsten Oberen etwas abgeschlagen wurde, der darf sich mit seiner Bitte an keinen Höheren mehr wenden. Das Haus kann nur mit Einwilligung des Obern und in der Begleitung des Gefährten, welchen jener zugesellt, verlassen werden. Auch im Hause soll man nicht mit jedem Beliebigen

*) In der angeführten Schrift c. III.

**) Ebendasselbst c. XIII.

reden, sondern nur mit denen, mit welchen es vorgeschrieben oder gestattet wird. Die Pforten der Sinne sollen streng bewacht, das Schweigen gepflegt, die Rede wohl erwogen, Bescheidenheit in den Mienen und männliche Reife im ganzen Auftreten gewahrt, jedes Zeichen der Ungeduld oder des Stolzes vermieden werden. In allen Dingen soll der Vorzug Anderen gegeben werden, überhaupt jeder den Andern für höher halten und Jedem seinem Stande gemäß äußere Ehre und Reverenz bezeigt werden. *)

Kleidung, Pflege, äußere Haltung — Alles bis ins kleinste Detail ist bestimmt und geordnet. Die Kleidung soll vor Allem anständig, der Landesitte gemäß, aber nicht der Armuth zuwider d. h. nicht unnöthigerweise kostbar, sondern nach den Anforderungen der Bescheidenheit und Demuth beschaffen sein. **) Bei Kranken und in außerordentlichen Fällen sind wohl Ausnahmen von der Regel zulässig. Nach der Schilderung von H. Weiß hatte die von den Jesuiten als gemeinsame Bezeichnung angenommene Bekleidung mit den sonst üblichen Mönchstrachten nichts gemein, vielmehr bestand sie, eben kaum verschieden von der Tracht der Gelehrten und evangelischen Geistlichkeit im Allgemeinen, entweder aus schwarzen Kleidern nach gewöhnlichem Schnitt und einem langen, schwarzen, vorn durchaus offenen Uebergewande mit ganzen, weiten Ärmeln, oder aus solchem Uebergewande und einem schwarzen talarartigen Unterkleide, dies zumeist gänzlich durch Knöpfe geschlossen, bisweilen auch nur aus letzterem und aus einer schwarzen viereckigen Mütze oder einem flachbodigen Krempehut, die Krempe später gegen Schluß des 16. Jahrhunderts gewöhnlich, vermittelst einer Schnur rechts und links nach oben gebogen, die Kleidung lediglich von Tuch. ***)

Und was die körperliche Pflege anlangt, so treffen die Con-

*) Summar. Const. §. 8, 39, 42, 29; Regul. commun. §. 23, 27, 43, 44, Inst. II, 72 sq.

**) Const. VI, c. 2, §. 15, Inst. I, 410.

***) Kostümfunde, II. Abth., Stuttgart 1872, p. 806.

stitutionen hierüber sehr verständige und umsichtige Anordnungen. „Obſchon zu große Sorge in dem, was den Körper betrifft, tadelnswert ist,“ heißt es in denselben, „so ist doch eine maßhaltende Sorge, um die Gesundheit und die Kräfte des Körpers für den Dienst Gottes zu bewahren, lobenswerth und von Allen einzuhalten; deßhalb wenn sie bemerken, daß ihnen etwas schädlich oder bezüglich der Nahrung, Kleidung, Wohnung, Bedienung oder Bewegung oder in anderen Dingen nöthig sei, so sollen sie den Superior und den, der ihm berichtet, darauf aufmerksam machen. Die Abtödtung darf nicht soweit gehen, daß das mangle, wodurch die Natur ernährt und erhalten wird. Auch soll keiner mit so großer körperlicher Arbeit belastet werden, daß dadurch der Geist angegriffen wird und der Körper Schaden leidet. Körperliche Uebungen, welche Leib und Seele fördern, sollen Alle mitmachen, auch die, welche geistlichen Dingen obliegen müssen. Unmäßige Kasteiung oder maßloses Gebahren in Nachtwachen, Entbehrungen und anderen äußerlichen Büssungen und Mühen, welche Schaden bringen und größere Güter zu verhindern pflegen, darf nicht stattfinden. Jeder hat seinem Beichtvater zu offenbaren, was er in diesen Dingen thut, und dieser, wenn es ihm scheint, daß das Maß überschritten wird, oder wenn er einen solchen Exceß auch nur befürchtet, muß den Beichtenden an den Superior schicken. — In jedem Hause soll sich eine Person finden, welche über die Gesundheitsverhältnisse wacht und welcher diejenigen, die sich unwohl fühlen, Anzeige zu erstatten haben.*)

Jeder Jesuit, auch wenn er Priester ist, muß (wenn ihn nicht Krankheit oder wichtige Geschäfte verhindern) sein Bett, sobald er aufgestanden ist, selbst machen und seine Schlafkammer aufräumen, und zwar mit dem festgesetzten Glockenschlag. Seine Schlafkammer darf er nicht so verschließen, daß sie nicht von außen geöffnet werden könnte, überhaupt darf er ohne des Superiors

*) Const. III, c. 2, §. 1, 2—6, Inst. I, 376 sq.

Erlaubniß nichts verschließen. Auch Geld darf er nicht bei sich oder bei irgend jemand anderm haben. Zu schlafen bei offenen Fenstern oder ohne zugedeckt zu sein, ist verboten, ebenso darf man nur angekleidet das Schlafzimmer verlassen. Vor Tagesanbruch darf ohne Erlaubniß des Obern keiner ausgehen, vor dem Beginne der Nacht muß er zurück sein. Essen und Trinken außer der Zeit ist nicht gestattet, Reinlichkeit wird zur Pflicht gemacht.*)

Auch die ganze Art der äußeren Erscheinung auf der Straße und in der Conversation wird vorgeschrieben. So wird unter Anderem befohlen, Falten auf der Stirne, noch mehr an der Nase zu vermeiden, damit äußerlich Heiterkeit als ein Zeichen des inneren Frohsinns erkannt werde. Bei der Unterhaltung mit Personen von Ansehen werde der Blick ihnen nicht in die Augen, sondern unter dieselben gerichtet. Genau wird festgestellt, wie man den Kopf und die Hände zu halten, die Augen und Lippen zu behandeln, ja, wie man anzuschellen hat.***) Kurz das ganze Leben, nach Innen und Außen, wird bis in die kleinsten Details geregelt und bei allen gleichförmig zu machen gesucht.

Außer den gemeinsamen Gesetzen und Vorschriften giebt es noch besondere Regeln für die einzelnen Aemter und Klassen des Ordens, angefangen von den Assistenten und Provinzialen bis herab zu den niedersten Dienern. Dazu kommt dann noch eine lange, wieder in das Speciellste gehende Reihe von Ordonnanzen und Vorschriften der Generale für alle die verschiedenen Berufskreise und Aufgaben des Ordens. Namentlich Aquaviva erwies sich überaus thätig, solche Instructionen zu erlassen und die Gesetzgebung der Gesellschaft bis ins Kleinste durchzuführen. Von diesen Erlassen Aquaviva's ist besonders die Instruction für die Beichtväter der Fürsten, welche von der sechsten Generalversammlung angenommen wurde, interessant und wichtig. Darin wird vor

*) *Regulae comm.* §. 18, 11, 7, 12, 13, 16, 19, 47, *Inst. II*, 76 sq.

**) *Ibid.* § 45, *Regulae modestiae*, *Inst. II*, 78 et 114.

Allem eingeschärft, daß ein solcher Beichtvater sich stets als dem Orden unterworfen betragen und daß er, wenn es ihm auch erlaubt sein muß, mit dem Fürsten oder dessen Vertrauensmännern in einer vertraulichen Correspondenz zu stehen, doch nicht meinen darf, die Erlaubniß zu einer völlig freien Correspondenz zu besitzen, sondern daß er die Regeln hierüber beobachte. Sollte ihn der Provinzial auf einem Mißbrauch ertappen, so kann er ihm die Befolgung der Regel *ad verbum* anbefehlen, was soviel sagen will, als daß er ihm gebieten kann, die Correspondenz mit dem Fürsten dem Oberen vorzulegen. Weiter heißt es, daß der Beichtvater sich nicht in äußerliche und politische Geschäfte einmischen, sondern sich nur mit dem, was sich auf das Gewissen des Fürsten bezieht, befassen soll. Aber was hätte, da nach der Forderung der römischen Kirche das ganze Staatsleben nach ihren Normen und in ihrem Interesse gestaltet werden soll, von den politischen Handlungen des Fürsten schließlich keinen Bezug zu seinem Gewissen und könnte nicht in den Umfang dessen hereingezogen werden, worin eine Sünde möglich ist? — Sodann soll der Beichtvater jede Protection vermeiden und niemals Geschäfte übernehmen, welche den Ministern zukommen; wo es aber um die fromme Sache sich handelt und es nach dem Urtheil des Superiors nöthig ist, da Sorge er dafür, daß der Fürst selbst die Entscheidung treffe — also der Fürst, dessen Gewissen bereits der Beichtvater bearbeitet hat. — Namentlich lasse sich der Beichtvater, so fährt die Instruction fort, niemals dazu herbei, im Namen des Fürsten die Beamten oder Hofleute zu vermahnem oder zu tadeln, überhaupt sehe er darauf, daß nicht die Ansicht entstehe, daß er viel vermöge und den Fürsten nach seinem Willen lenke, weil dadurch der Gesellschaft großer Nachtheil entstehen könnte. Wenn er auch wirklich etwas vermag, so meide er doch die Meinung davon und mäßige den Gebrauch seiner Gewalt. Der Fürst aber soll nicht bloß darüber, was er als Büßer vorgebracht hat, die Ermahnung seines Beichtvaters ruhig und geduldig hinnehmen, sondern auch

über andere Dinge, welche Abhülfe erheischen und welche wider des Fürsten Wissen und Willen sich oftmals durch die Schuld der Beamten ereignen und dann dem Fürsten selbst auf's Gewissen fallen. In zweifelhaften Fällen soll der Beichtvater den Oberen zu Rath ziehen, immer aber hat er dahin zu streben, den Fürsten gütig und geneigt gegen die Gesellschaft, nicht aber gegen seine Privatperson zu erhalten. Der Beichtvater kann auf Befehl des Oberen sogleich von seiner Stelle entfernt werden. — Schließlich wird in dieser Instruction, welche als ein Meisterstück der Schlaueheit sich darstellt, noch angeordnet, daß sie allen Fürsten, welche einen Jesuiten sich zum Beichtvater erbitten, mitgetheilt werde. *)

Daß die Vorschrift, wonach der Beichtvater des Fürsten in zweifelhaften Fällen die Ordensobern zu Rath ziehen soll, in dem Sinne gemeint war, daß dabei auch das Beichtgeheimniß nicht beobachtet zu werden brauche, erhellt aus dem Briefe, welchen P. Caussin, der die Stelle eines Beichtvaters bei Ludwig XIII. hatte aufgeben müssen, an den General Vitelleschi schrieb und worin er sich über die Oberen beklagt, welche ihm vorgeworfen hätten, daß er jene Vorschrift nicht befolgt habe. „Wenn man uns“, sagt Caussin, „nöthigen wollte, das Beichtgeheimniß zu verletzen, wer würde sich dann zu einer ähnlichen Dienstleistung noch an uns wenden?“ **)

Was die Haltung des Ordens in Fragen der Politik betrifft, so besteht hierfür die allgemeine Regel, daß er bei Zwietracht zwischen den christlichen Fürsten sich nicht zu einer Partei neige, sondern alle Nationen mit allgemeiner und gleicher Liebe im Herrn umfasse. ***)

Ebenso sehr, ja noch mehr als für die Gleichförmigkeit in der

*) Ordinat. General. c. XI, §. 2, 4—8, 11, 12, 14; Inst. II, 259 sq.

**) Abgedruckt in der Tuba magna, II, 310 sq.

***) Const. X, c. unic. paragr. §. 11, Inst. I, 447 u. Reg. comm. §. 30, Inst. II, 77: Nationes omnes pari affectu amplectandae.

äußeren Lebensordnung, war die Gesetzgebung des Ordens für die Einheit der Gedanken, wenigstens der Aeußerung derselben in Wort und Schrift bedacht. Widersprechende Lehrmeinungen werden weder im Wort bei Predigten und öffentlichen Vorlesungen noch in Schriften geduldet und dürfen die letzteren ohne Approbation und Zustimmung des Generals, welcher ihre Censur mindestens drei Männern von derselben wissenschaftlichen Disciplin und ausgerüstet mit gesunder Doctrin und klarem Urtheil anvertraut, nicht veröffentlicht werden. *) Ja es wurde sogar gefordert, daß auch in Meinungen, in welchen die katholischen Gelehrten uneinig und in der Controverse sind, die Conformität der Gesellschaft erhalten bleiben müsse. **)

Demnach wäre man vollständig berechtigt, für jedes Buch, welches mit Wissen und Approbation der Obern publicirt wurde, den Orden in seiner Totalität verantwortlich zu machen.

Eine solche Consequenz wurde nun allerdings den Jesuiten, welche gegen die Angriffe auf die bei ihren approbirten Autoren sich findenden excessiven Lehren den Orden zu rechtfertigen unternahmen, peinlich und lästig und sie suchten sie abzuwehren. Wie schwach aber in diesem Falle die Vertheidigung sich gestaltete, kann man deutlich in P. Daniels Erwiderung auf die Briefe des Pascal sehen. Er sagt, daß der General nicht alle die Bücher, welche vom Orden herausgegeben werden, lese, sondern die Approbation und Censur dem Provinzial überlasse, welcher sich darin wieder nach dem Urtheil der hierfür bestellten Commission, welche die auf den Universitäten und in den Schulen allgemein angenommenen

*) Const. III, c. 1, §. 18; Inst. I, 372 sq.: *Doctrinae differentes non admittuntur; immo nec judiciorum de rebus agendis diversitas nec quae conformitati et unioni adversantur, permittenda. Ibid VIII, c. 1, §. 8; Inst. I, 424: Ad unionem membrorum inter se et cum capite suo multum conferet consensus in interioribus, ut est doctrina, judicia et voluntates, quoad ejus fieri poterit. conf. Summar. Const. §. 42, Inst. II, 74.*

**) Const. III, c. 1, in Decl. O, Inst. I, 375.

Grundsätze zur Regel ihres Urtheils mache, richte; daraus meint Daniel, welcher mit dieser Argumentation nur den Vorwurf bekräftigt, den Schluß ziehen zu dürfen, daß die mit Approbation gedruckten Bücher nicht den Geist des Ordens ausdrücken. *)

Wenn jede Verletzung der abgelegten Gelübde eine Todsünde involvirt, so soll dieß bei der Nichtbeachtung der einzelnen Bestimmungen der Constitutionen und Regeln noch nicht unmittelbar der Fall sein, sondern erst dann, wenn der Vorgesetzte die Befolgung derselben im Namen Jesu Christi oder in Kraft des Gehorsams gebietet. In diesem Sinne ist die oft mißverständene Stelle gemeint: *Visum est nobis . . . nullas constitutiones, declarationes vel ordinem ullum vivendi posse obligationem ad peccatum mortale vel veniale inducere, nisi Superior ea in nomine Domini Nostri J. Chr. vel in virtute obedientiae juberet.* **)

Die Organisation der Gesellschaft Jesu hat zu allen Zeiten große Bewunderer gefunden, wie z. B. auch den Historiker Johannes von Müller, ***) und sie ist in der That dem großen Zweck des geistlichen Krieges gegen die Ketzer und Ungläubigen und der Beherrschung der Welt im Interesse der römischen Kirche vollkommen angepaßt. Alles in ihr ist darauf berechnet, das einzelne Mitglied zu einem selbstlosen, aber höchst geschmeidigen und thatkräftigen Werkzeug zu machen und eine von einmüthiger Gesinnung, opfermüthiger Begeisterung, heiligem Zorn und kühner Verachtung aller Güter wie Drangsale des Lebens erfüllte Phalanx aufzustellen. — Fromme und sittliche Motive haben mit großer politischer Klugheit und legislatorischer Kunst zu ihrem Bau zusammengewirkt und so gleicht sie einem Panzer mit festgefügt

*) Réponse aux lettres provinciales ou extraits des entretiens d'Eudoxe et de Cléandre, Paris 1828, I, 27 sq.

**) Const. VI, c. 5, Inst. I, 414 sq.

***) Vierundzwanzig Bücher allgemeiner Geschichte, B. XIV, c. 4 u. B. XXIII, c. 9.

Ringen, welcher seinen Träger wehrhaft und unverletzlich machen und zugleich elastisch genug sein soll, um alle Bewegungen zu gestatten und sich ihnen rasch und sicher anzuschließen. Sie machte es möglich, einerseits sich des schädlichen Ballastes unnützer Mitglieder zu jeder Zeit wieder zu entledigen, anderseits talentvolle und besonders brauchbare Köpfe auch wider ihren Willen festzuhalten. Sie erlaubte eine Ausdehnung der Herrschaft über die Grenzen der Gesellschaft hinaus oder vielmehr sie machte den Umfang derselben fließend und unbestimmt. So z. B. durfte kein Mitglied ohne den Willen des Generals eine geistliche Würde annehmen, wobei als Motiv nach Außen geltend gemacht wurde, daß man keinen Privatehrgeiz, wodurch nur der Ehrgeiz für den Orden geschwächt würde, aufkommen lassen wolle. Wenn aber auch diese Erlaubniß gegeben war, so sollten die zu hohen kirchlichen Würden promovirten Exjesuiten doch nicht ganz aus der Herrschaft des Ordens entlassen sein und mußten deshalb vor Gott geloben, daß sie auch nach der Annahme der Prälaturen zu jeder Zeit auf den Rath des jeweiligen Generals oder desjenigen, welchen er zu diesem Zwecke ihnen aufstellte, hören und, wenn sie fänden, daß sie besser seien, seine Vorschläge zur Ausführung bringen wollten. *) Die Bestimmung der Verfassung, daß Entlassene wieder aufgenommen werden können, **) macht es möglich, Mitglieder zum Schein in die Welt zurückzuschicken und zu säcularisiren, während sie in Wirklichkeit fortwährend unter der Jurisdiction des Generals bleiben, welcher sie darum, sobald er es für opportun oder nöthig erachtet, auch wieder zurückrufen kann. Besonders für den Anfall von Erbschaften an Ordensangehörige erwies sich dieses

*) Const. X, §. 6; Inst. I, 446: promittat etiam deo, quod si quando praelationem aliquam extra societatem admittet, audiet postea quovis tempore Praepositi Generalis, qui pro tempore fuerit, consilium vel alicujus, quem ille sibi ad hoc substitueret; quodque, si senserit melius esse, quod consulitur, sit illud executurus.

**) Const. II, c. 4, §. 5--8, Inst. I, 369.

Verfahren als äußerst probat, indem man ihnen durch die scheinbare Säkularisirung ihr Erbrecht in der bürgerlichen Gesellschaft sicherte; hierauf aber, nachdem sie die Erbschaft angetreten, sie sammt derselben wieder an sich zog. Selbst in dem Falle, wo ein Jesuit mit Zustimmung des Generals ausgeschieden war, wurde dessen Arm über ihn nicht verkürzt, indem diese Erlaubniß als erschlichen hingestellt und der Entlassene dann verfolgt und wieder gefaßt werden konnte.

Man darf wohl behaupten, daß der Orden vorzugsweise seiner Verfassung nicht bloß seine großen Erfolge unter günstigen äußeren Verhältnissen, sondern, was viel mehr ist, seine Erhaltung und Wirksamkeit in den Zeiten der Bedrängniß verdankt. Da dieselbe in keiner Weise eine Fessel für die Praktiken einer schlauen Regierung ist, sondern dieselben herausfordert und unterstützt, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß für die allseitige Verwerthung des Statuts im Interesse der Gesellschaft sich eine eigene Regierungskunst ausbildete, welche nur den Eingeweihten bekannt war. Als P. Miranda, vordem Provinzial von Castilien, zum Assistenten für Spanien im Jahre 1736 erwählt worden war und nun in Rom seinen Sitz erhalten hatte, schrieb er an einen Freund: „So lange bis ich nicht hierher kam, wo ich erst genau von Allem belehrt wurde, begriff ich nicht, was unsere Gesellschaft war. Ihre innere Regierung ist ein besonderes Studium, das nicht einmal die Provinziale verstehen. Man muß in dem Amte stehen, in welchem ich mich befinde, um nur zum Anfange des Verständnisses zu gelangen.“*)

Mischung von Frömmigkeit und Weltklugheit, von Asketik und Weltlichkeit, von Mysticismus und nüchternen Verstandesberechnung characterisirte schon Loyola und sie wurde auch zur Signatur des Ordens. Wer nur die eine von diesen beiden Seiten im Institut der Gesellschaft Jesu anerkennen wollte, der würde

*) Bei Bagniez im angef. Buche (Le Bret, Magazin II, 458).

sich das Verständniß derselben vollkommen verschließen und ihre große Wirksamkeit in der Geschichte nicht erklären können. Die Momente der Frömmigkeit, Asketik und des Mysticismus gaben ihr die Begeisterung, den Muth und die Kraft, Alles für ihre Zwecke einzusetzen, allen Gefahren entgegen zu gehen und die äußerste Drangsal zu bestehen. Aus ihnen heraus haben sie auf die Welt imponirend gewirkt und Schaaren von Freunden und Zöglingen sich gewonnen. Es blieb keine bloße Vorschrift, wenn die Constitutionen forderten, daß die Mitglieder mehr nach festen und vollkommenen Tugenden und nach geistlichen Dingen streben und diesen ein größeres Gewicht als der Gelehrsamkeit und anderen natürlichen und menschlichen Dingen zutrauen sollten*) — es wurde vielfach auch Ernst mit ihrer Erfüllung gemacht. Loyola und manche der späteren Generale haben eifrig darnach gestrebt, den Geist wahrer Tugendübung und frommer Zucht in der Gesellschaft wach zu rufen und zu erhalten. Der Erstere hat schon im Jahre 1547 zehn wahrhaft goldene Regeln festgestellt, welche jeder Jesuit fortwährend beherzigen und wonach er sich richten sollte. Darin ist die Gottesliebe wieder an erster Stelle betont, werden Anweisungen zur Selbstverdemüthigung und zu einem freundlichen und liebevollen Verkehr mit dem Nächsten gegeben, welcher sowohl zu dessen geistlichem Heil wie zu dem eigenen dienen kann, und finden sich die schönen Grundsätze: nichts zu sinnen und nichts zu thun, was man nicht vor dem Auge Gottes und aller Menschen wage, und das Gute, wäre es auch noch so gering, niemals heute aufzuschieben, in der Erwartung, es morgen besser machen zu können.**)

Neben der Einschärfung des unbedingten Gehorsams lag Loyola kaum etwas mehr am Herzen als die Erhaltung der Keuschheit im Orden. Nicht nur, daß dieselbe von der Idee des geist-

*) Const. X, §. 2, Inst. I, 445.

***) Orlandini, hist. Soc. Jesu, II, lib. 7, nr. 11, p. 200 sq.

lichen Lebens überhaupt gefordert schien, sie wurde wohl von ihm auch noch in Bezug auf den Zweck des geistlichen Krieges, welcher einen ungeschwächten Körper und Abhärtung jeder Art erheischt, ins Auge gefaßt. So gab er denn eine Reihe von Vorschriften, wodurch den Regungen der Sinnlichkeit entgegengewirkt werden könnte. Er mahnte darin zur Vermeidung des Müßiggangs, zur Vorsicht im Verkehr mit der Außenwelt, namentlich zur Bewachung der Augen und Ohren, zur Beherrschung der Phantasie durch die Erweckung ernster Gedanken, zur Anwendung von Kasteiungen und harter Arbeit u. s. w. Mit Frauen sollte nur gesprochen werden, wenn es unvermeidlich war und zwar auf offener Straße und dann so kurz als möglich und mit gesenkten Augen. Kranke Frauen dürfen nur in Begleitung eines zweiten Ordensbruders besucht werden, Frauenbeichten sollen nur durch das Gitter angehört und so rasch als möglich erledigt werden. Von jeder Beziehung zu geistlichen Frauenvereinen war die Gesellschaft auf Loyola's Andringen befreit worden.*)

Aber über die Nichtbeobachtung der zur Bewahrung der Keuschheit gegebenen Vorschriften bricht der Provinzial von Oberdeutschland, Hoffäus, in einem gegen das Ende des 16. Jahrhunderts an die Jesuiten in München gerichteten Memoriale, wo er verschiedene eingerissene Uebelstände, darunter auch die zu große Leppigkeit im Leben rügt, in bittere Klagen aus und erinnert, wie in Folge davon bei Beichtvätern aus der Gesellschaft sich schon traurige Erfahrungen ergeben haben.**)

*) Const. VI, c. 3, §. 5, ib. III, c. 1, §. 14, Inst. I, 412 u. 372; Instruct. III pro confessariis, Inst. II, 308 sq. Vgl. Julius im angef. W. I, 600 ff.

**) Das interessante Document (aus dem Münchener Reichsarchiv Jes. I, 4, 58) wird demnächst veröffentlicht in Druffel's Regesten und Urkunden des 16. Jahrhunderts: Quid mali hujus modi excessus in aliis confessariis operati aliquando sint, foederrima exempla docuerunt nos, quae tandem pepererunt vel apostatas vel e societate ejectiones, schreibt Hoffäus.

jesuit Garrige, welcher übrigens später in den Orden zurücktrat und seine Angriffe selbst retractirte, die Keuschheit seiner Mitbrüder in großen Verruf zu bringen gesucht; indeß macht seine vorzugsweise zu diesem Zweck abgefaßte Schrift mehr den Eindruck eines gemeinen Klatschlibells, dessen Inhalt Niemanden sonderlich überraschen wird. *) Im Ganzen aber kann man dem Orden das Zeugniß nicht versagen, daß er trotz einiger höchst schmutziger Vorkommnisse, wie z. B. die bekannte Geschichte des P. Girard mit der Cadriere im Jahre 1728 ist, von der Makel der Unzucht verhältnißmäßig am wenigsten besudelt wurde. Auch Köhler bemerkt, daß er während der Zeit seines Aufenthalts im Collegium Germanikum unter den Zöglingen wie unter den Jesuiten nicht die geringste Unsittlichkeit, ja nicht einmal einen Schein derselben wahrgenommen, **) und Bode sagt: „Was die Jesuiten in Betreff ihres moralischen Wandels angeht, so muß ich ihnen nachsagen, daß sie streng wie kein anderer Orden an ihrer Regel halten. Es bedarf jedoch dieser Versicherung kaum, denn eine so große Gesellschaft als der alte Orden war und der neuere gleichfalls schon geworden ist, kann bei laxer Regel nicht lange kräftig und einig dastehen. Der unbedingte Gehorsam läßt sich mit leichtfertigem Lebenswandel nicht vereinbaren. ***)

Krankhafte Mißbildungen stellten sich übrigens früh und grell genug in der Gesellschaft ein und zwar vor allem als die unvermeidlichen Folgen aus der Aufgabe, welche ihr gesetzt war. Um die Welt im Interesse des Papstthums zu erobern und zu beherrschen, mußte der Orden in alle Verhältnisse derselben eingehen und ihnen seine Tactik anbequemen, mußte der Geist politischer Berechnung und mit ihm, welcher die Intrigue und Gewalt als die mächtigen Hebel für die Erreichung der angestrebten

*) Les Jesuites, mis sur l'échafaud, Leyde 1649.

**) In der angef. Schrift p. 289.

***) Aus dem Kloster, II, 246.

Huber, Jesuiten-Orden.

Ziele kennen lernte und empfahl, eine moralische Corruption in denselben einziehen. Diese Entartungen konnten den scharfen Augen der Generale nicht entgehen und wenn sie auch vor der Welt so viel als möglich geheim gehalten oder abgeschwächt werden mußten, so täuschte man sich doch im Schooße des Ordens hierüber nicht und suchte ihnen, so weit es nöthig schien, zu begegnen. Loyola selbst hatte darauf gedrungen, daß die Mitglieder sich in keine Art von weltlichen Geschäften einlassen und sich also auch von jeder politischen Thätigkeit fern halten sollten,*) gleichwohl aber begünstigte er es, daß sie Reichtväter bei den Fürsten wurden und befahl solchen seiner Jünger, die sich weigerten, die Annahme des Amtes.***) Die fünfte allgemeine Congregation schärfte abermals ein, sich nicht mit Staatsgeschäften und anderen weltlichen Angelegenheiten zu befassen und sich nicht in die Vertraulichkeit der Fürsten zu drängen, ja schon den Schein einer solcher Einmischung zu vermeiden, — unter der Strafe der Unfähigkeit zu irgend welchen Aemtern, Würden und Prälaturen und des Verlustes der activen wie passiven Wahlstimme. Die Superioren, wenn sie Mitglieder zu diesen Dingen geneigt bemerkten, sollen sobald als möglich den Provinzial davon in Kenntniß setzen, damit er sie von den Stellen versehe, wo die Gelegenheit oder Gefahr zu solchen Einmischungen besteht.***) Warnende Stimmen aus dem Schooße der Gesellschaft fehlten auch sonst nicht. „Unser Vater Ignatius heiligen Angedenkens“, läßt sich Hoffäus vernehmen, „sah voraus, daß der Gesellschaft viel Unheil durch ihre Verwicklung in weltliche Geschäfte entstehen könne. Nicht nur, daß dieselben gar sehr zerstreuen und uns in unseren Arbeiten behindern, sie machen uns auch meistens stark verhaßt und berauben uns dann beim Nächsten der Früchte unserer Thätigkeit. Sehr gewichtige Beispiele und Er-

*) Const. VI, c. 3, §. 7, u. IX. c. 6, §. 4, Inst. I, 412 sq. u. 442.

**) Siehe Genelli im angef. W., p. 254 ff.

***) Decreta V. Congreg. 47, 48 u. 79, Inst. I, 555 u. 565.

fahrungen haben uns gelehrt, daß Gott in solchen Geschäften nicht mit uns ist; denn wo immer die Unsrigen nicht nur von Potentaten sondern auch von Päpsten gebeten, ja auch geradezu gezwungen, sich in dieselben einließen, nahm die Sache einen schlechten Ausgang. Solche Bereitwilligkeit hat der Gesellschaft bei Katholiken und Ketzern viele Schmähungen, aber nichts zur Stärkung eingetragen. Selbst unser gegenwärtiger Papst (Urban VIII), durch welchen, wie es frommer Glaube ist, Gott wie durch seinen Stellvertreter spricht, hat es uns öffentlich zum Vorwurf gemacht, daß wir uns in die Angelegenheiten der Fürsten und Staaten mischen und die Welt gleichsam nach unseren Meinungen ordnen wollen. Deshalb hat denn auch die letzte Generalcongregation durch die strengsten Decrete von derartigen Geschäften abzuhalten gesucht. Wenn wir aber durch soviel uns bisher getroffene Uebel erschreckt nicht endlich zur Besinnung kommen, so steht zu fürchten, daß wir zu unserm noch viel größeren Leidwesen einmal Gott als Rächer kennen lernen werden.“*)

*) In dem bereits citirten Memoriale. Die Stelle lautet im Manuscript: Praevideat in dom. rev. pater noster Ignatius s. mem. etiam apostoli sententia instructus (Nemo militans Deo etc. 2. timoth. 2) multa posse societati mala creari per implicationes negotiorum secularium. Non enim illa societatis hominem solum vehementer distrahunt et in nostris ministeriis impediunt sed nos quoque plerumque et valde odiosos reddunt et in hoc ipso quoque ministeriorum fructu in proximo privant. Docuerunt nos etiam gravissima exempla et experientiae Deum nobiscum non esse in hujusmodi negotiis, ubicumque enim nostri operam suam in illis praestiterunt, etiam rogati et tantum non coacti non solum a potentatibus, sed etiam a summis pontificibus malum habuit res exitum. Societati quoque peperit hoc obsequium apud catholicos et haereticos multas calumnias, aedificationis nihil. Ipsemet quoque noster summus pontifex modernus (Deo per ipsum ut per suum vicarium loquente ut pie creditur) hoc ipsum nobis publice exprobravit quod principum et statuum negotiis nos immisceamus et quasi mundum nostris judiciis registrare velimus. Quo factum est quod ultima generalis congregatio ut ab hujus modi negotiis abstinenceamus severissimis decretis cavit. Et nisi tot malis hactenus territi tandem sapiamus reverendum est, ne Deum vindicem aliquando experiamur multo majore nostro malo.

Aquaviva, welcher doch selbst den Geist der Politik im Orden hegte und förderte, sah sich genöthigt, um dieses und andere Uebel in demselben zu bekämpfen, seine „*Industriae ad curandos animae morbos*“ zu schreiben und legt darin das Geständniß ab, daß die Krankheiten der Weltlichkeit und des Haschens nach der Hofgunst sich bei ihnen eingeschlichen haben und, daß unter dem Vorwande Fürsten, Prälaten und Magnaten zum Dienste Gottes und des Nächsten für die Gesellschaft zu gewinnen, sie in Wahrheit nur ihre eigenen Interessen suchten und darüber verweltlichten. *) Carl Borromäus schrieb an seinen Beichtvater, daß die Gesellschaft Jesu, regiert durch mehr politisch- als religiös gesinnte Chefs, zu mächtig werde, um die nöthige Bescheidenheit, Unterwürfigkeit und Mäßigung zu bewahren, daß ihr Ansehen ihr fanatische Freunde und unversöhnliche Feinde mache, daß sie die Könige und Päpste beherrschen, das Zeitliche und Geistliche regieren wolle, daß dieser der Religion fremde und entgegengesetzte Geist das fromme Institut des heiligen Ignatius verändert habe und daß eine so nützliche Gesellschaft endlich unterdrückt werden würde. **) Sehr tadelnd sprach sich auch Clemens VIII. über das Treiben der Jesuiten seiner Zeit aus. Er rügt ihre Sucht nach neuen und excessiven Lehrmeinungen, ihr intrigantes Spiel zur Durchführung ihrer Zwecke, ihren Hochmuth, den Mißbrauch, den sie mit dem Beichtstuhl treiben, um sich in alle Geheimnisse einzuschleichen und über Fürsten und ihr ganzes Haus die Herrschaft zu gewinnen, ihre Hartnäckigkeit, mit der sie ihre Fehler, statt sie einzusehen und zu verbessern, vertheidigen, ***) und er machte an sie die Aeußerung: Euer Ehrgeiz, Beichtväter der Könige zu sein und dadurch euch in die Intriguen des Palastes und in die Geschäfte des Staats zu mischen, ist dem Geiste eures Standes zuwider und macht euch

*) c. 15. ab initio, Inst II, 376.

**) Bei Tabaraud, *Essai historique et critique sur l'état des Jésuites en France*, Paris 1828, p. 254 ff.

***) Bei Guettée, *Histoire des Jésuites*, Paris 1858, I. 475 sq.

verhaßt. *) Aber schon viel früher gab der General Franz Borgia in einem encyclischen Schreiben der Befürchtung Ausdruck, daß eine Zeit kommen könnte, wo die Gesellschaft, statt nach Tugend zu streben, in Ehrgeiz und Stolz entartet sein und dann Niemand mehr haben würde, der diese bezähmte und unterdrückte. Möchte uns, fügt er hinzu, nicht schon vorher zu oft dieses Alles die Erfahrung selbst gelehrt haben. — Da dieses Schreiben den Jesuiten peinlich war und namentlich die eben angeführte Stelle offenbar darauf anspielte, daß die befürchteten Uebel im Orden schon eingegriffen und nicht bloß mehr von der Zukunft zu erwarten seien, so wurde dasselbe in späteren Ausgaben umgestaltet und jene Stelle einfach ausgelassen. **)

Aber keine Warnung und keine noch so bittere Erfahrung konnte den Orden abschrecken, sich in die Politik einzudrängen, da sein Beruf als Miliz der streitenden Kirche ihn fortwährend auf diese Bahnen drängte. So darf man wohl aussprechen, daß die Zwecke selbst, denen die Gesellschaft nachzustreben hatte, nämlich die Herrschaft des Papstthums in Staat und Kirche zu fördern, ihr sowohl für ihre innere Entwicklung wie äußere Geschichte zum Verhängniß geworden sind. —

In einem italienischen zu Paris befindlichen Manuscript aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts und wohl noch aus der Zeit des Generalats von Aquaviva, betitelt „Instruzione ai Principi della maniera con la quale si governano li Padri Gesuiti“, ***) giebt ein Unbekannter, welcher die jesuitischen Practiken in nächster Nähe zu beobachten Gelegenheit gehabt zu haben scheint, folgende Schilderung derselben:

Da unter den Berichten, welche die Provinziale einschicken, sich auch solche finden, welche die Beschaffenheit, Neigungen und

*) Bei Tabaraud im angef. W. p. 55.

**) Bei Guettée, im angef. W. I, 467 sq.

***) Bibliothèque nationale, fonds italien. nr. 986.

Abfichten der verschiedenen Landesfürsten zum Gegenstand haben, so ist der General und das Assistentencollegium in Rom in die Lage versetzt, die politische Weltlage überblicken und beurtheilen und das Benehmen des Ordens von vornherein seinen Interessen gemäß einrichten zu können. Namentlich die Beichte, welche ein großer Theil des katholischen Adels und viele katholische Fürsten bei den Jesuiten ablegen, ist ein Mittel, um dem Orden Kenntniß von allen den wichtigen Dingen zu verschaffen, wofür sonst die Fürsten ihre Gesandten und Spione um große Summen halten, und was nun den Jesuiten nicht mehr als das Briefporto kostet. Auf demselben Wege erfahren sie auch die Gesinnungen der Unterthanen und wissen, wer den Fürsten wohlgesinnt ist und wer nicht. Es giebt eine Klasse von weltlichen Jesuiten beiderlei Geschlechts, welche mit blindem Gehorsam sich der Gesellschaft anschließen, indem sie ihre ganze Handlungsweise nach dem Rathe der Jesuiten einrichten und jedem ihrer Befehle gefügig sind. Das sind meistens vornehme Herren und vornehme Damen, namentlich Wittwen, dann Bürger oder sehr reiche Kaufleute, von welchen die Väter, gleichwie von fruchtbaren Fluren, jedes Jahr die reichlichsten Früchte an Gold und Silber einsammeln. Insbesondere sind es die Frauen, welche die Jesuiten zur Verachtung der Welt anleiten und von denen sie dann Perlen, Gewänder, Einrichtungen und die besten Revenüen erhalten. Eine andere Art von Jesuiten besteht aus Männern, sowohl aus dem klerikalen wie dem Laienstande, welche in der Welt sehr häufig mit Unterstützung des Ordens leben und klerikale Pensionen, wie Abteien und andere Pfründen, durch ihn empfangen. Solche aber müssen geloben, auf den Wink des Generals das Ordenskleid anzuziehen und heißen darum die Jesuiten in voto. Ihrer bedient sich der Orden auf wunderbare Weise in dem Bau seiner Monarchie; sie werden nämlich an den fürstlichen Höfen und bei den bedeutenden Personen aller Reiche und Provinzen unterhalten, damit sie als Spione dem General genauesten Bericht von allem, was im geheimen Rath

verhandelt wird, erstatten. — In Rom umschwärmen die Jesuiten alle Tage die Cardinäle, Gesandten und Prälaten, erkundigen sich über das, was vorgeht oder bevorsteht, und suchen die Verhältnisse in ihrem Interesse zu wenden, so daß oft die allerwichtigsten Dinge einen ganz andern Ausgang nehmen, als den Fürsten erwünscht ist; der größte Theil der Geschäfte der Christenheit geht durch ihre Hände. Von Gregor XIII. wußten sie es zu erzielen, daß er allen Legaten und Nuntien befahl, Jesuiten zu Gefährten und Vertrauten zu nehmen. — Um die Freundschaft weltlicher wie geistlicher Fürsten zu gewinnen, machen sie ihnen vor, viel zu ihren Gunsten zu thun. Sie locken die besten Talente in ihre Gesellschaft und stoßen sie wieder aus, wenn sie unpassend sich erweisen oder krank werden, es wäre denn, daß solche eine Erbschaft zu erwarten haben. Sie geben vor bei den Fürsten in größerer Gunst zu stehen, als in Wahrheit der Fall ist, um die Minister und Alles, was daran hängt, sich anhänglich zu machen. Einige von ihnen haben offen erklärt, ihr General vermöge mehr als der Papst, und andere rühmten von sich, daß sie Cardinäle, Nuntien, Gouverneure u. s. w. machen könnten. Sie verbreiten die Meinung, Jeden, der ihnen diene, begünstigen und Jeden, der ihnen widerwärtig sei, unterdrücken zu können. Sie protegiren aber bei den Fürsten nicht Leute, die denselben anhänglich sind, die es verdienen und für die Stellung passen, sondern nur solche, die ihren Interessen dienen. Dann suchen sie auch der Welt glauben zu machen, daß alle die, welche der Fürst begünstigt, von ihnen bei ihm befürwortet wurden, und bemächtigen sich auf solche Weise mehr der Gemüther der Unterthanen, als die Fürsten selbst. Wichtige Mittheilungen erwiedern die Jesuiten durch Mitwirkung zur Beförderung. Die Absichten eines Fürsten, von dem sie urtheilen, daß seine Macht ihnen eines Tages schädlich sein könnte, suchen sie zu behindern. Jesuiten, welche in das Vertrauen eines Fürsten gezogen werden, fragen in wichtigen Vorkommnissen sogleich bei dem General an und befolgen seine Anweisung, ob sie nun zum

Nutzen des Fürsten ist oder nicht. Jeder heuchelt seinem Fürsten, daß der Orden auf seiner Seite stände. So schrieb Parsons dagegen, daß der König von Schottland auf den Thron von England succedire, während Critonius und andere Jesuiten dafür eintraten, auf solche Weise eine Spaltung unter sich fingirend, während doch der ganze Streit mit Willen des Generals aufgeführt wurde, damit nämlich, wer auch immer succediren möge, dem Orden günstig bleiben könne. — Es wird endlich auch noch erwähnt, wie die Jesuiten wider die Kirchengesetze Handel mit Perlen, Rubinen und Diamanten, welche sie aus Indien bringen, treiben und wie die Meinung bestehe, daß der größte Theil der kostbaren Steine, welche man in Venedig verkauft, von ihnen komme. — Der unbekannte Verfasser, welcher Gott zum Zeugen anruft, daß er nicht aus Privatinteresse oder Leidenschaft, sondern nur aus Eifer für das allgemeine Beste schreibe, glaubt, daß es das Staatswohl erfordere, daß weder der Fürst noch dessen Vertraute und Beamte bei den Jesuiten beichten.

Es ist endlich noch der sogenannten Monita secreta Societatis Jesu zu gedenken, in denen die geheime nur wenigen erprobten und zuverlässigen Mitgliedern unter dem Siegel strenger Verschwiegenheit mitzutheilende Instruction bezüglich der Praxis, welche in wichtigen das Interesse des Ordens berührenden Angelegenheiten befolgt wird, dargestellt sein soll. Die erste Ausgabe der kleinen Schrift erschien schon im Jahre 1612 zu Krakau und zwar unter dem Titel Monita privata Societatis Jesu; dieselbe wurde aber nicht nur wiederholt aufgelegt, sondern auch noch während des 17. Jahrhunderts neu redigirt, durch welche Umarbeitung mehrere Kapitel anders in der Reihenfolge gestellt, beträchtlich erweitert und sie um ein neues vermehrt wurden. Diese vergrößerte Ausgabe nennt man im Gegensatz zu der ursprünglichen und kürzeren, welche den Titel Monita privata, auch aurea Monita und arcana Monita führte, die Monita secreta. — Die Angaben, wie diese geheime Instruction entdeckt wurde, weichen von einander

ab; bald soll sie der Herzog Christian von Braunschweig im Jesuitencollegium zu Paderborn aufgefunden, bald sollen sie bei den Jesuiten in Antwerpen, dann wieder bei denen in Padua, weiter in Prag und endlich gar auf einem Ostindienfahrer weggenommen worden sein. Als der Verfasser aber wird der Ordensgeneral Claudius Aquaviva bezeichnet. Die Jesuiten haben nicht gesäumt, die Schrift als ein erlogenes und nichtswürdiges Machwerk zu bezeichnen; Adam Tanner, Gretser und wiederholt Forer schrieben gegen dieselbe und suchten sie als eine kecke Fälschung zu erweisen. Gretser sagt in der Vorrede zu seiner Streitschrift, daß sein Orden diese Monita privata nicht anerkenne und nie anerkennen werde und daß von den Tausenden, die in demselben gelebt haben, niemals einer ein Exemplar oder eine Abschrift davon sah. Doch gesteht Gretser zu, daß der Verfasser derselben nicht so unwissend ist, wie man vielleicht glauben könne; daß er wahrscheinlich einer von denen ist, welche aus dem Orden austraten, aber nie wahrhaft in denselben gehört hätten, weil er sonst bei ihnen geblieben wäre.*) — Die Jesuiten vermutheten, wie auch die Bemerkung von Gretser zeigt, daß der Verfasser der Monita privata ein Exjesuit sei, der aus Rache über seine Dimission dieselben zusammengestellt habe; eine Annahme, die auch dadurch sehr wahrscheinlich wird, daß die Schrift sich wiederholt mit den Maximen und Maßregeln der Ausschließung beschäftigt und die Intriguen und Künste auseinandersetzt, mit welchen entlassene Mitglieder zu verfolgen und zu ruiniren sind.***) Aber gerade diese Darlegung erscheint als eine wichtige Instanz gegen die Richtigkeit der Instruction selbst; denn es ist doch nicht wahrscheinlich, daß den Mitgliedern, und wenn sie auch die eingeweihtesten und erprobtesten gewesen wären, ein Manöver aufgedeckt worden ist,

*) Contra famosum libellum Monit. privata Soc. Jesu libri III apologetici, Ingolst. 1618, p. 26 u. 27.

**) c. 10, 11, 14, u. 16 der Monita privata und secreta.

welches, da ja auch Professoren der vier Gelübde noch abgestoßen wurden, unter Umständen gegen sie selbst in Anwendung kommen konnte. Man hätte also von vorneherein einige Mitglieder schon davon unterrichtet, was möglicherweise gegen sie selbst der Orden später unternehmen würde, eine in der That höchst widerspruchsvolle und selbstmörderische, mit der gerühmten Klugheit der Gesellschaft nicht wohl stimmende Praxis, da zu der gleichen Zeit, wo diese Instructionen dem Einzelnen mitgetheilt wurden, er mit der Kenntniß derselben auch schon wieder in die Lage versetzt war, sich, im Falle er selbst der Verfolgung unterliegen sollte, gegen dieselbe vorsehen und sichern zu können. Daß aber der Verfasser ein genauer Kenner des Ordens, seiner Institutionen und seiner Praxis war, würde sich, wenn auch Gretser nicht selbst darauf hindeutete, schon aus dem ganzen Inhalte seiner Schrift ergeben. Was jedoch die andere Bemerkung des Obengenannten angeht, daß kein Jesuit jemals eine Abschrift der Monita vor ihrer Veröffentlichung durch die Presse gesehen habe, so zweifle ich daran nicht. In der Handschriftenammlung der Münchener Bibliothek besitzen wir zwei Codices der Monita privata, davon ist der eine (C. M. L. 879) in dem Cistercienserkloster Alderspach gefunden worden, aber von jesuitischer Hand geschrieben, und stammt entweder aus der Zeit des Generals Goswin Nickel (1652—1664), wahrscheinlicher aber erst aus dem Ende des 17. oder gar dem Anfange des 18. Jahrhunderts. Hier werden den Monitis am Schlusse die Worte hinzugefügt: Per hoc non potest laudari Deus. Die andere Handschrift (C. M. L. 922) wurde vor wenigen Jahren in einem geheimen Schrank der St. Michaelskirche in München, welche einstmals den Jesuiten gehörte, gefunden. Sie ist aus dem Jahre 1738 und trägt nicht die Züge einer jesuitischen Hand. Die Existenz dieser beiden Codices beweist natürlich nicht, daß die Monita aus dem Schooße der Gesellschaft stammen und für sie eine maßgebende Anleitung waren, sie konnten entstehen und von

den Jesuiten erworben werden, weil dieselben das Bedürfniß einer Abschrift oder eines gedruckten Exemplars schon zum Zwecke ihrer Bertheidigung hatten. Mir selbst, wie dies auch der protestantische Kirchenhistoriker Gieseler*) und Döllinger annehmen, erscheinen die Monita als unächt und als eine Satyre auf den Orden. Aber sie enthalten gewiß eine vielfach dem thatsächlichen Treiben vieler Jesuiten abgelauschte Schilderung der Art und Weise, wie sie sich in Ländern und Städten einschlichen, wie sie die Fürsten, die weltlichen und geistlichen Großen zu gewinnen, andere Geistliche um Ansehen und Einfluß zu bringen, das Vermögen reicher Wittwen und die Kinder aus reichen Familien an sich zu ziehen, überhaupt die Schätze und Einkünfte ihrer Gesellschaft u. s. w. zu vermehren suchten. Doch für den intriguanten Jesuiten bestand das Bedürfniß einer Anleitung zu diesen Gaunereien nicht; in der Hand eines weniger Gewandten aber hätten die mitunter sehr plump gehaltenen Instructionen nur zu leicht und zu oft öffentliche Skandale hervorgerufen. Insbesondere in den Monitis secretis fehlt es nicht an Stellen, welche offenbar zeigen, daß wir es hier mit einer Satyre zu thun haben; wie wenn es heißt: „Die Unseren dürfen nur in reichen Städten Collegien gründen, denn der Zweck unserer Gesellschaft ist, Christus dem Herrn nachzuahmen, der sich vorzugsweise in Jerusalem aufhielt und an kleineren Orten nur durchreiste.“ Oder wenn wir lesen, daß mit der Vermehrung der zeitlichen Güter der Gesellschaft das goldene Zeitalter eintreten werde.**) Endlich aber muß noch daran erinnert werden, daß mit dem unläugbaren Sinne aufrichtiger Frömmigkeit bei Tausenden von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu eine solche nur einer abgeseimten Gaunerbande entsprechende In-

*) Lehrbuch der Kirchengeschichte, Bonn 1852, III, 2. Abtheilung p. 656, Anmerkung 33.

**) Monita secreta c. I, §. 6 u. c. XVII, §. 7.

struction, wie die Monita sie enthalten, nicht vereinbar ist. Dadurch, daß man dieselben den Jesuiten imputirte, hat man ihnen viel mehr genützt als geschadet, wie denn jede Uebertreibung und Unsittlichkeit dem Gegner gegenüber schließlich sich am Angreifenden selber rächt.